



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 29. Mai 1954

Nr. 22

## INHALT:

Seite

Seite

<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	529	
Berichtigung der Angaben über die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 12 des Gesetzes zu Art. 131 GG durch die Kommunalverwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . . .	529	
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		
Verleihung des Entzignungsrechts an die Gemeinde Groß-Auheim (Landkreis Hanau) . . . . .	530	
Fundsachen; hier: Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Wasserschutzpolizei . . . . .	530	
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich . . . . .	531	
Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blute . . . . .	531	
Ehrung von Jubilaren der Freiwilligen Feuerwehr . . . . .	531	
Zulassung von Feuerlöscharmaturen . . . . .	531	
Zulassung von Feuerlöscharmaturen . . . . .	532	
Verordnung über Garagen und Einstellplätze (RGaO) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) . . . . .	532	
Vergütung nichtvollbeschäftigter Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern . . . . .	532	
Vergütung nicht vollbeschäftigter Hilfsärzte (freier ärztlicher Mitarbeiter) bei den Medizinaldezernaten der Regierungspräsidenten . . . . .	532	
Tierärzte bei der staatlichen Bekämpfung der Rindertuberkulose . . . . .	532	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>		
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL); hier: Änderungen der Satzung sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung . . . . .	534	
Hessische Staatsbäder . . . . .	537	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:</b>		
Anordnung über den Pauschbetrag für die Schulfilm-Aufwendungen . . . . .	538	
Pauschbetrag zur Durchführung des Schulfilmunterrichts: § 5 Abs. 4 Schulkostengesetz vom 7. Oktober 1953 (GVBl. S. 126); hier: Abführung des ersten Teilbetrages . . . . .	538	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:</b>		
Pressenotiz . . . . .	538	
Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks . . . . .	539	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:</b>		
Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung . . . . .	539	
Vertretung des Landes Hessen bei Mietangelegenheiten im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung . . . . .	539	
<b>Verschiedenes:</b>		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Mai 1954 . . . . .	540	
<b>Wiesbaden:</b>		
<b>Regierungspräsidenten:</b>		
Bauaufsichtliche Zuständigkeit in den Städten Hanau und Wiesbaden . . . . .	540	
Flurbereinigungsbeschluss . . . . .	540	
Flurbereinigungsbeschluss . . . . .	541	
Flurbereinigungsbeschluss . . . . .	541	
Buchbesprechungen . . . . .	542	
Öffentlicher Anzeiger . . . . .	544	
Veröffentlichungen . . . . .	544	

### Der Hessische Ministerpräsident

475

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:  
Herrn Hans Dörhöfer, Mainz,  
Herrn Heinz Hess, Eschwege,  
Herrn Karl Helmut Schneider, Frankenberg/Eder,  
Herrn Arthur Sprenger, Dörnhausen, Kr. Kassel.

Wiesbaden, den 14. 5. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14c

476

#### Berichtigung der Angaben über die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 12 des Gesetzes zu Art. 131 GG durch die Kommunalverwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bezug: Mein Erlaß vom 23. 10. 1953 — III/11 — LS 1739 (StA. S. 1002) —.

Nachdem die Bestimmungen über die Errechnung der Ausgleichsabgabe durch die Einzelvorschriften in den Verwaltungsvorschriften zu Kapitel I des Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 10. 7. 1953 (GMBl. S. 269) und das Erste Änderungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 131 GG vom 19. 8. 1953 (BGBl. I S. 980) eine wesentliche Änderung erfahren haben, ist es erforderlich, die Ausgleichsabgabe gemäß § 14 für die Berichtszeiträume 16. 8. 1951 bis 31. 3. 1952, 1. 4. 1952 bis 30. 9. 1952 und 1. 10. 1952 bis 31. 3. 1953 neu zu berechnen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung des § 28 wird daher unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 1) hiermit die angekündigte Nacherhebung durchgeführt. Die Vordrucke kommen auf dem Dienstweg zum Versand; weitere Vordrucke können im Bedarfsfalle unmittelbar bei meiner Dienststelle angefordert werden.

Bei der Ausfüllung des Vordrucks bitte ich besondere Sorgfalt walten zu lassen, damit Beanstandungen bei der Rechnungsprüfung gemäß § 26 vermieden werden. Es liegt im Interesse der beteiligten Dienstherrn, die zu zahlende Ausgleichsabgabe richtig festzustellen, da bei unrichtiger Veranschlagung im Haushaltsplan Schwierigkeiten finanzieller Art eintreten.

Bei der Ausfüllung der Vordrucke bitte ich, insbesondere folgendes zu beachten:

In Spalte 2 der Tabelle des Erhebungsvordrucks sind nur die Nettobeträge nachzuweisen, d. h. die Besoldung und Vergütung für Schwerbeschädigte, die ein Dienstherr zur Erfüllung des Pflichtanteils (10 Prozent) nach dem Schwerbeschädigtengesetz eingestellt hat, sind nicht mitzuberechnen, es sei denn, daß die betreffenden Schwerbeschädigten selbst Unterbringungsteilnehmer oder auf die Pflichtanteile anrechenbar sind. Der Pflichtanteil nach dem Schwerbeschädigtengesetz ist jeweils für den Gesamtbereich eines Dienstherrn zu berechnen.

Vor Ausfüllung der Spalte 4 sind grundsätzlich die Personalakten aller in den Berichtszeiträumen beschäftigten Bediensteten und Arbeiter daraufhin zu überprüfen, ob der für sie aufgebrauchte Besoldungsaufwand auf Grund der eingetretenen Änderungen auf den Pflichtanteil nach § 12 angerechnet werden kann. Im übrigen sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu Kapitel I und des Ersten Änderungsgesetzes zu beachten (vgl. auch meinen Runderlaß vom 23. 10. 1953 — III/11 LS 1739 —).

In der Vergangenheit sind wiederholt Zweifel aufgetreten, ob geleistete Weihnachtsgeldzuwendungen zum Besoldungsaufwand gehören. Die VV zu § 12 des Gesetzes zu Artikel 131 GG enthält keine generelle Regelung dieser Frage. Sie bestimmt vielmehr in Ziff. 3 (6), daß Weihnachtsgeldzuwendungen nicht in den Gesamtbereich des Besoldungsaufwandes einzubeziehen sind, sofern sie nicht ausdrücklich als Teile des Gehalts oder der Ver-

gütung bezeichnet oder berechnet sind. Ob Weihnachtszuwendungen in den Besoldungsaufwand einzubeziehen sind, richtet sich daher jeweils nach den bei den einzelnen Dienstherren bestehenden besonderen Umständen.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 12. 12. 1953 an den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, daß Absetzungen gemäß § 20a des Gesetzes zu Artikel 131 GG nach Artikel V des Ersten Änderungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 131 GG erst vom 1. 9. 1953 ab erfolgen können.

Die Ausfüllung des Berichtsvordrucks durch Dienstherren, die auf Grund der Änderungsbestimmungen während der bisherigen Berichtszeiträume der Unterbringungspflicht nicht unterlegen haben, ist nicht erforderlich. Von diesen Dienstherren ist lediglich ein formloser Bericht vorzulegen. Soweit jedoch bereits Ausgleichsbeträge gemäß § 14 gezahlt worden sind, ist die Rückzahlung bei mir zu beantragen. Dienstherren, die nur während einzelner Berichtszeiträume der Unterbringungspflicht unterlagen, haben dagegen in jedem Falle den Vordruck auszufüllen.

Soweit bisher Überzahlungen erfolgt sind, sollen diese in der Regel mit der für spätere Berichtszeiträume fälligen Ausgleichsabgabe verrechnet werden. Nur dann, wenn der Pflichtanteil nach § 12 nunmehr erfüllt ist und der Fortbestand der Erfüllung gesichert erscheint, können Anträge auf Rückzahlung gestellt werden.

Von jedem Dienstherrn sind diesmal vier Vordrucke auszufüllen, die für den Dienstherrn selbst, für die Aufsichtsbehörde, für das zuständige Rechnungsprüfungsamt und das Landespersonalamt bestimmt sind.

Für die Vorlage der Berichtigungübersichten werden folgende Termine festgelegt:

1. Vorlage der Übersichten bei den Aufsichtsbehörden bzw. Rechnungsprüfungsämtern . . . 10. 6. 1954
2. Vorlage der Übersichten bei meiner Dienststelle 20. 6. 1954

Wiesbaden, den 30. 4. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — III/11 —  
LS 1739

.....  
Berichtskörperschaft

Anlage 1  
zum Erlaß des Direktors des  
LPA vom 30. 4. 54 — III/11 — LS 1739

**Berichtigungsanzeige**  
über die Erfüllung des Pflichtanteils nach § 12 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Berichtszeitraum	Gesamtbes.- aufwand gemäß § 12 unter Berücksichtigung des § 16a	Pflichtanteil (20 % des Betrages in Spalte 2)	Auf den Pflichtanteil anzurechnender Betrag	Über- erfüllung	Fehlbetrag	Ausgleichsbetrag (25 % der Spalte 6)
1	2	3	4	5	6	7
16. 8. 1951— 31. 3. 1952						
1. 4. 1952— 30. 9. 1952						
1. 10. 1952— 31. 3. 1953						
Gesamtbetrag:						

Sachlich richtig und festgestellt: .....

den .....

.....  
Unterschrift und Amtsbezeichnung

.....  
Unterschrift des Behördenleiters

**Der Hessische Minister des Innern**

**477**

**Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Groß-Auheim (Landkreis Hanau).**

Der Gemeinde Groß-Auheim (Landkreis Hanau) habe ich gemäß § 2 des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) in Verbindung mit Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV. das Recht verliehen, zur Verbreiterung der Brückenstraße zwischen Kinzig- und Steinheimer Straße vor der Einfahrt in die Straßenverkehrsbrücke über den Main in und aus Richtung Stuttgart—Würzburg—Offenbach—Dieburg—Aschaffenburg das Eigentum an den Grundstücken, die für das genannte Unternehmen erforderlich und nicht bebaut sind, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dieses nicht ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Gleichzeitig wurde auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922

(GS. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Wiesbaden, den 11. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IIb — 79 — 2525 54 —

**478**

**Fundsachen; hier: Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Wasserschutzpolizei.**

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat nach § 965 Abs. 1 BGB dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten „unverzüglich davon Anzeige zu machen.“ Kennt er die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so muß er nach § 965 Abs. 2 BGB in Verbindung mit der Verordnung vom 16. April 1943 (RGBl. I S. 266) den Fund und die

Umstände, die für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der „Polizeibehörde“ anzeigen, wenn der Wert der gefundenen Sachen mehr als DM 10,— beträgt. Seit der Neuorganisation der Polizei nach 1945 ist diese Anzeige entweder an die Polizeidienststelle oder an eine andere dafür bestimmte Verwaltungsdienststelle der zuständigen Gemeindebehörde zu richten. Nach § 967 BGB ist der Finder berechtigt, die Sache an diese Stelle abzuliefern; er ist dazu verpflichtet, wenn es diese Stelle anordnet. Wenn es sich um eine Sache handelt, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und er sie entsprechend der Bestimmung des § 966 a. a. O. versteigern lassen mußte, so hat er den Versteigerungserlös abzuliefern.

Bei der Durchführung dieser Bestimmungen haben sich seit einiger Zeit Schwierigkeiten ergeben, soweit es sich um Sachen handelt, die im Zuständigkeitsbereich der Hessischen Wasserschutzpolizei gefunden worden sind. Es hat sich gezeigt, daß die Dienststellen der Wasserschutzpolizei nicht von allen Funden Kenntnis erhielten, die der zuständigen Gemeindebehörde angezeigt worden sind. Sie waren mithin nicht in der Lage, die bei ihnen eingegangenen Verlustanzeigen zu erledigen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, daß die Gemeindebehörden und die Dienststellen der Wasserschutzpolizei eng zusammenarbeiten, um die Rückgabe von Gegenständen, die auf Wasserstraßen oder an deren Ufern gefunden werden, zu erleichtern. Dazu gehört, daß die Gemeindebehörden in den Fällen, in denen der Fundort im Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei liegt, deren Dienststellen über die bei ihnen eingegangenen Fundanzeigen oder abgelieferten Fundsachen unterrichten. Ich bitte, künftig in diesem Sinne zu verfahren und dabei den Fundort und den Zeitpunkt des Fundes sowie dessen nähere Bezeichnung anzugeben. Dies setzt natürlich voraus, daß sich die Gemeindebehörden darüber unterrichten, wie weit sich der Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei auf ihrem Gebiet erstreckt.

Die Dienststellen der Wasserschutzpolizei haben die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gefundenen und an sie abgelieferten Gegenstände alsbald der zuständigen Gemeindebehörde zu übergeben. Ebenso haben sie die zuständigen Gemeindebehörden unverzüglich über die Fundanzeigen zu unterrichten, die bei ihnen erstattet werden.

Wiesbaden, den 10. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III —  
Öffentliche Sicherheit — III/b —

479

An alle Paßbehörden

#### Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der österreichischen Regierung ist am 6. April 1954 ein Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges geschlossen worden. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

„1. Deutsche und österreichische Staatsangehörige können sich ungehindert in das Gebiet der Republik Österreich oder in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben und dieses Gebiet wieder verlassen, ohne beim Überschreiten der Grenze einen Sichtvermerk besitzen zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, daß sie ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates mit sich führen. Als Reisedokument werden Diplomaten-, Dienst-, gewöhnliche Reisepässe, Seefahrtbücher, Passierscheine für Donauschiffer, Kinderausweise und Sammellisten (Sammelreisepässe) anerkannt.

2. Auf deutsche und österreichische Staatsangehörige, die sich in das Gebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland mit der Absicht begeben, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, findet Ziffer 1 keine Anwendung. Es kann jedoch auch sichtvermerkfrei eingereisten Personen eine Verlängerung des Aufenthaltes über drei Monate hinaus durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gewährt werden. Die nach Satz 1 erforderlichen Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt.

3. Die Inhaber deutscher Reisepässe, Seefahrtbücher, Passierscheine für Donauschiffer, Sammellisten und Kinderausweise sind für die Dauer von drei Monaten, vom Tage ihrer Einreise nach Österreich an gerechnet, von dem Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis befreit. Deutsche und österreichische Staatsangehörige unterliegen im übrigen während ihres Aufenthaltes in dem Gebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland den dort geltenden allgemeinen Vorschriften für Ausländer. Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht betrachtet werden, den Eintritt in ihr bezw. den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.

4. Unbeschadet des Sichtvermerkszwanges gemäß Ziffer 2 werden Deutsche, die eine Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Tätigkeit in Österreich besitzen, und österreichische Staatsangehörige, die im Besitz einer deutschen Aufenthaltserlaubnis sind, während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis sichtvermerkfrei zu Wiedereinreisen zugelassen.

5. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin.

6. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

7. Dieses Abkommen tritt am 17. Mai 1954 in Kraft.“

Wiesbaden, den 11. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III —  
— Öffentliche Sicherheit — III/b — 23 c 02 —

480

#### Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blute.

Das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Frankfurt am Main ist in der Lage, Alkoholuntersuchungen einwandfrei durchzuführen. Ich habe deshalb dieses Untersuchungsamt als Blutalkoholuntersuchungsstelle zugelassen.

Meinen Runderlaß vom 10. April 1951 — III/Ia — 26 b 12 — (StAnz. S. 210) bitte ich, wie folgt zu ergänzen:

In Anlage 2 hinter Buchstabe g) ist als neuer Buchstabe h) aufzunehmen:

„h) Staatlich Chemisches Untersuchungsamt Frankfurt am Main, Dr. med. Depner, Frankfurt am Main, Platz der Republik 11 (Polizeipräsidium)“.

Wiesbaden, den 11. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IIIa (1), Az.: 26 b 12 —

481

#### Ehrung von Jubilaren der Freiwilligen Feuerwehr

Mein Erlaß vom 23. Oktober 1952, Staats-Anzeiger 1952, Seite 846, Nr. 1144, ist dahingehend zu berichtigen, daß der dritte Absatz folgende Fassung erhält:

„Bei der Berechnung der Dienstzeit sind aktive, passive und Ehrenmitgliedschaft zusammenzurechnen. Unterbrechungen der Mitgliedschaft wegen Ableistung von Wehrdienst und Kriegsdienst sind voll anzurechnen; dasselbe gilt für Unterbrechungen aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945.“

Wiesbaden, den 12. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) Az. 14 e Tgb. Nr. 1497/54

482

#### Zulassung von Feuerlöscharmaturen

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und Ausrüstung in Stuttgart nachstehende Armaturen als normgerecht anerkannt und zum Vertrieb zugelassen:

Von der Firma Hermann Vogel, Armaturenfabrik in Speyer (Rh.).

C-Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14 307

Prüfungsnummer: 24 Fg-C-351/54

Prüfzeichen: ZP 351

B-Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14 308  
Prüfungsnummer: 24 Fg-B-352/54  
Prüfzeichen: ZP 352.

In Anwendung der von den Ländern der Bundesrepublik abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten gilt diese Zulassung auch für das Land Hessen.

Wiesbaden, den 12. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) Az. 65e/06-01 Tgb. Nr. 2203/54

### 483

#### Zulassung von Feuerlöscharmaturen

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und -ausrüstung in Stuttgart nachstehende Armaturen als normgerecht anerkannt und zum Vertrieb zugelassen:

Von der Firma Max Widenmann, Armaturenfabrik in Giengen/Brenz.

C-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche, DIN 14 317  
Prüfungsnummer: 24 Fm-C-3110/54  
Prüfzeichen: ZP 3110

B-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche, DIN 14 318  
Prüfungsnummer: 24 Fm-B-3111/54  
Prüfzeichen: ZP 3111

A-Festkupplung mit metallischer Dichtfläche, DIN 14 319  
Prüfungsnummer: 24 Fm-A-3112/54  
Prüfzeichen: ZP 3112.

In Anwendung der von den Ländern der Bundesrepublik abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten gilt diese Zulassung auch für das Land Hessen.

Wiesbaden, den 12. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV d (Brandschutz) Az. 65 e 06-01 Tgb. Nr. 1993/54

### 484

#### Verordnung über Garagen und Einstellplätze (RGaO) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219)

Nach § 58 Abs. 3 RGAO ist zur Erteilung von Befreiungen von Vorschriften der Reichsgaragenordnung die höhere Baupolizeibehörde zuständig. Ist jedoch nach Landesrecht Zuständigkeit und Verfahren für Befreiungen anders geregelt, so kann die oberste Landesbehörde bestimmen, daß diese Regelung auch für die polizeiliche Behandlung der Einstellplätze für Garagen sowie deren Zubehöranlagen gilt.

Das Bauaufsichtsgesetz vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) hat Verfahren und Zuständigkeiten für Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften abweichend von § 58 Abs. 3 Satz 1 RGAO geregelt. Nach seinen Vorschriften ist für die Gewährung von Befreiungen von baurechtlichen Bestimmungen die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (§ 5 Satz 2 Ziffer 3) und zu bestimmten Arten von Befreiungen die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde notwendig (§ 6 Abs. 3).

§ 58 Abs. 3 Satz 1 RGAO dürfte durch die Vorschriften des Bauaufsichtsgesetzes geändert worden sein, weil m. E. das Rechtsgebiet der Bauaufsicht zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehört und die Verordnung über Einstellplätze demgemäß als Landesrecht anzusehen ist.

Gegen diese Auffassung sind jedoch Bedenken aufgetreten, welche Bundesrat und Bundesregierung veranlaßt haben, ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichts über die Gesetzgebungszuständigkeit einzuholen. Das Gutachten ist noch nicht erstattet. Um eine Rechtsunsicherheit nicht auftreten zu lassen, bestimme ich vorsorglich auf Grund des § 58 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219):

Die Vorschriften des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) finden auf Befreiungen von den Vorschriften der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 Anwendung.

Der Erlaß des ehemaligen Preussischen Finanzministers über die baupolizeiliche Zuständigkeit bei Befreiungen von Vorschriften der Reichsgaragenordnung vom 28. März 1939

(GS. S. 52) und der Erlaß der ehemaligen hessischen Landesregierung vom 17. Februar 1941 — Nr. IX/2316 — sind damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, den 27. April 1954

Der Hessische Minister des Innern — Az. V c — 64 a 02 — Tgb. Nr. 543/54

### 485

An die Stadt und Landkreise

#### Vergütung nichtvollbeschäftigter Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern.

Nachdem durch die Tarifbewegung der letzten Zeit und durch die Erhöhung der Mindestsätze der amtl. Gebührenordnung (Preugo) die Vergütung und Entschädigung der angestellten und freiberuflichen Ärzte eine deutliche Erhöhung erfahren haben, dürfte es notwendig sein, auch die Vergütungen für die nichtvollbeschäftigten Hilfsärzte der Gesundheitsämter, die im allgemeinen heute noch nach den Sätzen des RdErl. des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. Juli 1935 — IV f 4094/1000 b (nicht veröffentlicht) gewährt werden, zu erhöhen.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag empfehle ich daher, die Stundenvergütung von 5,— DM auf 6,— DM bezw. 3,50 DM auf 4,— DM zu erhöhen.

Wiesbaden, den 22. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med. a — 18 a 04/08 — Tgb.Nr. 1372/54 Nr. 199

### 486

An die

Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

#### Vergütung nicht vollbeschäftigter Hilfsärzte (freier ärztlicher Mitarbeiter) bei den Medizinaldezernaten der Regierungspräsidenten.

Die Vergütungen für freie ärztliche Mitarbeiter der dortigen Medizinaldezernate sind mit Wirkung vom 1. April 1954 wie folgt zu erhöhen:

1. Soweit Stundenvergütungen nach den Sätzen des RdErl. des RuPrMdi vom 4. Juli 1935 gewährt werden, erhöhen sich diese von 5 auf 6 DM bzw. von 3,50 auf 4 DM pro Stunde.
2. Soweit in Anlehnung an die Sätze des vorgenannten Erlasses die Ärzte pauschal abgefunden werden, sind die Pauschalbeträge um 15 Prozent zu erhöhen.

Wiesbaden, den 27. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med a — 18 a 04 — Tgb.Nr. 3380/54 Erl.Nr. 205

### 487

#### Tierärzte bei der staatlichen Bekämpfung der Rindertuberkulose

Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet Nr. 101 vom 19. Mai 1954

Am 7. April 1954 wurde zwischen dem Land Hessen einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — andererseits die als Anlage 1 abgedruckte „Tarifvertragliche Vereinbarung“ für Tierärzte, die zur Unterstützung der beamteten Tierärzte in der Bekämpfung der Rindertuberkulose beschäftigt werden, getroffen. Sie ist mit dem 1. April 1954 in Kraft getreten. Mein Erlaß VII/Vet 19a 22 — 1210 I C — 10 vom 24. Mai 1952 betr. Rechtsstellung der Hilfstierärzte (St.-Anz. S. 436) wird deshalb aufgehoben. Mit Wirkung vom 1. April ist mit den in Frage kommenden bisherigen Hilfstierärzten ein neuer Arbeitsvertrag nach beiliegendem Muster (Anlage 2) abzuschließen.

Der Arbeitsvertrag, dem die „Tarifvertragliche Vereinbarung“ für den Vertragspartner beizuheften ist, wird vom Regierungspräsidenten mit dem Tierarzt abgeschlossen. Vorher ist die Genehmigung zur Einstellung unter Vorlage der Personalakte beim Minister des Innern einzuholen. Die Be-

endigung des Dienstverhältnisses ist dem Minister des Innern unter Beifügung einer kurzen Beurteilung mitzuteilen.

Für die Gewährung von Urlaub gilt die Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 1952 (GVBl. S. 117).

Gemäß Abschnitt I Absatz 2 der Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen in der Fassung vom 19. Oktober 1953 (Anlage zum Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen — H 4220 A — 8 — 1/34 vom 19. Oktober 1953 (St.-Anz. S. 1053) erteile ich hiermit meine Zustimmung, daß die o. a. Tierärzte ihre privateigenen Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen benutzen und ihnen eine Fahrkostenentschädigung für

- a) Kraftwagen in allen Stufen für ein Fahrkilometer 0,19 DM
- b) Kraftträder ohne Rücksicht auf den Hubraum 0,12 DM gezahlt wird.

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet — 19a 22 — 940

Anlage 1

Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen dem Land Hessen einerseits und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Vertrag gilt für die Tierärzte, die zur Unterstützung der beamteten Tierärzte in der Bekämpfung der Rindertuberkulose beschäftigt werden.

§ 2

(1) Den Tierärzten obliegt die Ausführung von Tuberkulinproben an Rindern und Ziegen. Sie haben

- a) die ihnen von dem beamteten Tierarzt zur Ausführung der Tuberkulinprobe zugewiesenen Tiere alsbald und ordnungsgemäß zu tuberkulinisieren,
- b) die Reaktion drei Tage später abzulesen und in die Formblätter einzutragen,
- c) den Tierbesitzer von dem Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten und über die Durchführung der Tuberkulosebekämpfung zu beraten.

Bei der Durchführung der Tuberkulinproben und der Berichterstattung darüber sind die Tierärzte an die Weisungen des Regierungsveterinärrats gebunden.

(2) Die Tierärzte haben auf Weisung des Regierungsveterinärrats auch andere Aufgaben zu erledigen, wenn sich diese mit der Tätigkeit nach Abs. 1 verbinden lassen.

§ 3

Die Tierärzte dürfen keine tierärztliche Praxis ausüben.

§ 4

Soweit dieser Tarifvertrag nicht eine anderweitige Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der ATO, der TOA, die dazu erlassenen und noch in Kraft befindlichen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen, sowie die diese Bestimmungen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge und tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder dem Lande Hessen und den vertragschließenden Gewerkschaften.

§ 5

Die Tierärzte erhalten eine monatliche Vergütung von DM 450.—. Neben dieser Vergütung werden Kinderzuschläge gewährt. Außerdem erhalten die Tierärzte Impfgelühren in gleicher Höhe wie die beamteten Tierärzte.

§ 6

Die Tierärzte gehören zu Stufe II des Reisekostengesetzes.

§ 7

Das Dienstverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat, nach einer Beschäftigung von einem Jahr mit einer Frist von

sechs Wochen zum Monatsende, nach einer Beschäftigung von drei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden.

§ 8

Die Tierärzte unterliegen nicht den Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 9

Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht nicht.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluß gekündigt werden.

Wiesbaden, den 7. April 1954.

Für das Land Hessen:

Der Hessische Minister der Finanzen, gez.: Dr. Troeger.

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — gez.: Meißner gez.: Frosch.

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — gez.: Maubach gez.: Brause.

Muster

Anlage 2

Arbeitsvertrag

Zwischen dem

Lande Hessen

vertreten durch

den Regierungspräsidenten in ..... und

Herr — Frau — Fräulein .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr — Frau — Fräulein ..... wird mit Wirkung vom .....

als Tierarzt zur Unterstützung der beamteten Tierärzte in der Bekämpfung der Rindertuberkulose im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Herr — Frau — Fräulein .....

ist verpflichtet, auf Weisung des Regierungsveterinärrats auch andere Aufgaben zu erledigen, wenn sich diese mit der vorbezeichneten Tätigkeit verbinden lassen.

§ 2

Herr — Frau — Fräulein .....

erhält eine monatliche Vergütung von 450 DM. Neben dieser Vergütung werden Kinderzuschläge gewährt. Außerdem erhält er/sie Impfgelühren in gleicher Höhe wie die beamteten Tierärzte.

§ 3

Auf das Dienstverhältnis findet die tarifvertragliche Vereinbarung vom 7. April 1954 und alle zu ihrer Änderung oder Ergänzung künftig abzuschließenden Vereinbarungen Anwendung. Eine Ausfertigung der Vereinbarung wird der/dem Angestellten ausgehändigt.

§ 4

Das Dienstverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat, nach einer Beschäftigung von einem Jahr mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende, nach einer Beschäftigung von drei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden.

§ 5

Herr — Frau — Fräulein ..... unterliegt nicht den Bestimmungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

....., den ..... 195...

Unterschrift des Angestellten

Unterschrift der Ausstellungsbehörde

## Der Hessische Minister der Finanzen

488

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL);

hier: Änderungen der Satzung sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung.

Bezug: Staatsanzeiger 1952 S. 894 / Staatsanzeiger 1953 S. 942.

Nachstehend werden die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beschlossenen Änderungen der Satzung sowie Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben:

**Satzungsänderungen:**

§ 13 der Satzung erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Verwaltungsrat kann die Befugnis nach Absatz 1 Buchstabe d einem Arbeitsausschuß übertragen. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.“

Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 26 erhält durch Anfügung eines zweiten Satzes die Fassung:

„Personen, die beim erstmaligen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis bei einer an der Anstalt beteiligten Verwaltung bereits Invalidenrente oder Ruhegeld wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit beziehen oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, können nicht Versicherte der Anstalt werden. Diese Ausnahme von der Versicherung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Invalidenrente oder das Ruhegeld wegen Wegfalls der Invalidität oder Berufsunfähigkeit entzogen wird.“

§ 28 in der bisherigen Fassung wird Absatz 1. Als Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Für die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für Zeiträume vor dem 1. Oktober 1952 bleibt es bei den Vorschriften der früheren Satzung.“

Im § 35 Abs. 2 ist der dritte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„Tritt der Versicherungsfall während einer gemäß § 24 Abs. 3 oder 4 fortgesetzten Versicherung ein und sind während dieser Versicherung Beiträge auf Grund des § 27 Abs. 3 Satz 4 in einer niedrigeren Beitragsklasse für mehr als die Hälfte der gesamten mit Beiträgen belegten Versicherungszeit entrichtet worden, so wird der Grundbetrag nach dem durchschnittlichen der Beitragsbemessung entsprechenden Arbeitsentgelt der zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Ausscheiden liegenden Kalenderjahre ermittelt.“

Im § 35 Abs. 4 ist der erste Satz zu streichen.

§ 35 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liegt der Beginn der Versicherung nach dem 30. September 1933 und nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres und macht die Anstalt von ihrer Berechtigung, das Ruhegeld gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 zu kürzen, keinen Gebrauch, so wird der Grundbetrag für jedes im Zeitpunkt der Aufnahme nach der Vollendung des fünf- und vierzigsten Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr um 5 v. H. gekürzt, soweit nicht eine Nachversicherung gemäß § 29 stattgefunden hat oder ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 gezahlt worden ist. Wird die Versicherung über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus fortgesetzt, so mindert sich die Kürzung für jedes volle Jahresarbeitsentgelt, für das gültige Beiträge geleistet worden sind, um 5 v. H.“

Dem § 36 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Pflichtbeiträge für wenigstens 60 Monate oder 260 Wochen entrichtet, so beträgt das Ruhegeld mindestens 240,— DM jährlich.“

Im § 37 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„Ist das Dienstverhältnis noch nicht beendet, so kann die Anstalt, wenn Bezüge nicht mehr gezahlt werden, zur Vermeidung von Härten das Ruhegeld jederzeit widerruflich gewähren.“

§ 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn
- a) die Ehe nicht länger als 3 Monate bestanden hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe den Bezug der Witwenrente zu verschaffen.
  - b) die Ehe nach Eintritt der Ruhegeldberechtigung und nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhegeldberechtigten geschlossen worden ist,
  - c) die Witwe den Tod des Versicherten oder des Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.“

Dem § 45 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Sind Pflichtbeiträge für wenigstens 60 Monate oder 260 Wochen entrichtet, so beträgt die Witwenrente mindestens 120,— DM jährlich, die Rente für eine Vollwaise 80,— DM jährlich und für eine Halbwaise 60,— DM jährlich. Hinterbliebenenrenten in Höhe dieser Mindestbeträge dürfen zusammen den Betrag von 240,— DM jährlich nicht übersteigen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt:
- a) der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie die Bestattung besorgt haben,
  - b) sonstige Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Bestattung besorgt haben.
- Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles gezahlt.“

§ 49 erhält folgende Fassung:

„Das Sterbegeld beträgt 11 v. H. des für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelts des Kalenderjahres, das dem Sterbejahr oder dem Jahr vorausgeht, in dem der Anspruch auf Ruhegeld entstanden ist. Ergibt sich unter Zugrundelegung des durchschnittlichen für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelts der letzten fünf Kalenderjahre, die dem Sterbejahr oder dem Jahr vorausgehen, in dem die Ruhegeldberechtigung eingetreten ist, ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt. § 35 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung. Der errechnete Betrag wird auf volle 10,— DM aufgerundet. Das Sterbegeld beträgt mindestens 120,— DM und höchstens 600,— DM.“

Im § 50 Abs. 3 letzter Satz ist das Wort

„durchschnittlichen“ zu streichen.

§ 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Oktober 1952 eingetreten, so finden die Vorschriften dieser Satzung für die Berechnung der Renten keine Anwendung, soweit sie nicht zu einer Erhöhung der Bezüge führen.“

**Ausführungsbestimmungen:**

Zu § 13 Abs. 2

Der Verwaltungsrat bildet einen Arbeitsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht, von denen einer dem Kreise der Versicherten angehört. Für die beiden Mitglieder des Arbeitsausschusses wird je ein Vertreter bestimmt. Den Vorsitz des Arbeitsausschusses führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Sein Vertreter im Verwaltungsrat hat auch Vertretungsbefugnis im Arbeitsausschuß.

Der Arbeitsausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Den Tagungsort bestimmt der Vorsitzende.

Der Arbeitsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Eine schriftliche Abstimmung ist unter entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 6 der Satzung zulässig.

Über die Verhandlungen im Arbeitsausschuß und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich oder in der nächsten Verwaltungsrats-sitzung mündlich mitgeteilt wird.

Zu § 22

In der am 1. Oktober 1952 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmung Nr. 3 ist hinter

„§ 22 Abs. 1 Satz 3“ einzufügen „und Abs. 2 Satz 2“ und am Schluß als neuer Absatz anzufügen:

„Bei Feststellung der Unterbrechungszeit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 ist die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 unberücksichtigt zu lassen, wenn das Ausscheiden aus der zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigung aus anderen als tarifrechtlichen Gründen erzwungen worden war.“

Zu § 27

Mit Wirkung vom 1. April 1954 gilt für die Berechnung der Beiträge gemäß § 27 Abs. 2 und 4 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die nachstehende Tabelle:

Bei einem Arbeitsentgelt bis DM	Beitrag		
	insgesamt DM	Arbeitnehmeranteil 1/3 DM	Arbeitgeberanteil 2/3 DM
2.—	—	—	—
3.—	0.15	0.05	0.10
5.—	0.30	0.10	0.20
8.—	0.45	0.15	0.30
10.—	0.60	0.20	0.40
12.—	0.75	0.25	0.50
14.—	0.90	0.30	0.60
16.—	1.05	0.35	0.70
18.—	1.20	0.40	0.80
21.—	1.35	0.45	0.90
23.—	1.50	0.50	1.—
25.—	1.65	0.55	1.10
27.—	1.80	0.60	1.20
29.—	1.95	0.65	1.30
32.—	2.10	0.70	1.40
34.—	2.25	0.75	1.50
36.—	2.40	0.80	1.60
38.—	2.55	0.85	1.70
40.—	2.70	0.90	1.80
42.—	2.85	0.95	1.90
45.—	3.—	1.—	2.—
47.—	3.15	1.05	2.10
49.—	3.30	1.10	2.20
51.—	3.45	1.15	2.30
53.—	3.60	1.20	2.40
55.—	3.75	1.25	2.50
58.—	3.90	1.30	2.60
60.—	4.05	1.35	2.70
62.—	4.20	1.40	2.80
64.—	4.35	1.45	2.90
66.—	4.50	1.50	3.—
68.—	4.65	1.55	3.10
71.—	4.80	1.60	3.20
73.—	4.95	1.65	3.30
75.—	5.10	1.70	3.40
77.—	5.25	1.75	3.50
79.—	5.40	1.80	3.60
82.—	5.55	1.85	3.70
84.—	5.70	1.90	3.80
86.—	5.85	1.95	3.90
88.—	6.—	2.—	4.—
90.—	6.15	2.05	4.10
92.—	6.30	2.10	4.20
95.—	6.45	2.15	4.30
97.—	6.60	2.20	4.40
99.—	6.75	2.25	4.50
101.—	6.90	2.30	4.60
106.—	7.20	2.40	4.80
111.—	7.50	2.50	5.—
115.—	7.80	2.60	5.20
120.—	8.10	2.70	5.40

Bei einem Arbeitsentgelt bis DM	Beitrag		
	insgesamt DM	Arbeitnehmeranteil 1/3 DM	Arbeitgeberanteil 2/3 DM
124.—	8.40	2.80	5.60
128.—	8.70	2.90	5.80
133.—	9.—	3.—	6.—
137.—	9.30	3.10	6.20
141.—	9.60	3.20	6.40
146.—	9.90	3.30	6.60
150.—	10.20	3.40	6.80
154.—	10.50	3.50	7.—
159.—	10.80	3.60	7.20
163.—	11.10	3.70	7.40
167.—	11.40	3.80	7.60
172.—	11.70	3.90	7.80
176.—	12.—	4.—	8.—
180.—	12.30	4.10	8.20
185.—	12.60	4.20	8.40
189.—	12.90	4.30	8.60
193.—	13.20	4.40	8.80
198.—	13.50	4.50	9.—
202.—	13.80	4.60	9.20
207.—	14.10	4.70	9.40
211.—	14.40	4.80	9.60
215.—	14.70	4.90	9.80
220.—	15.—	5.—	10.—
224.—	15.30	5.10	10.20
228.—	15.60	5.20	10.40
233.—	15.90	5.30	10.60
237.—	16.20	5.40	10.80
241.—	16.50	5.50	11.—
246.—	16.80	5.60	11.20
250.—	17.10	5.70	11.40
254.—	17.40	5.80	11.60
259.—	17.70	5.90	11.80
263.—	18.—	6.—	12.—
267.—	18.30	6.10	12.20
272.—	18.60	6.20	12.40
276.—	18.90	6.30	12.60
280.—	19.20	6.40	12.80
285.—	19.50	6.50	13.—
289.—	19.80	6.60	13.20
293.—	20.10	6.70	13.40
298.—	20.40	6.80	13.60
302.—	20.70	6.90	13.80
307.—	21.—	7.—	14.—
311.—	21.30	7.10	14.20
315.—	21.60	7.20	14.40
320.—	21.90	7.30	14.60
324.—	22.20	7.40	14.80
328.—	22.50	7.50	15.—
333.—	22.80	7.60	15.20
337.—	23.10	7.70	15.40
341.—	23.40	7.80	15.60
346.—	23.70	7.90	15.80
350.—	24.—	8.—	16.—
354.—	24.30	8.10	16.20
359.—	24.60	8.20	16.40
363.—	24.90	8.30	16.60
367.—	25.20	8.40	16.80
372.—	25.50	8.50	17.—
376.—	25.80	8.60	17.20
380.—	26.10	8.70	17.40
385.—	26.40	8.80	17.60
389.—	26.70	8.90	17.80
393.—	27.—	9.—	18.—
398.—	27.30	9.10	18.20
402.—	27.60	9.20	18.40
407.—	27.90	9.30	18.60
411.—	28.20	9.40	18.80
415.—	28.50	9.50	19.—
420.—	28.80	9.60	19.20
424.—	29.10	9.70	19.40
428.—	29.40	9.80	19.60
433.—	29.70	9.90	19.80
437.—	30.—	10.—	20.—
441.—	30.30	10.10	20.20
446.—	30.60	10.20	20.40

Bei einem Arbeitsentgelt bis DM	Beitrag			Bei einem Arbeitsentgelt bis DM	Beitrag		
	insgesamt DM	Arbeitnehmeranteil $\frac{1}{3}$ DM	Arbeitgeberanteil $\frac{2}{3}$ DM		insgesamt DM	Arbeitnehmeranteil $\frac{1}{3}$ DM	Arbeitgeberanteil $\frac{2}{3}$ DM
450.—	30.90	10.30	20.60	776.—	53.40	17.80	35.60
454.—	31.20	10.40	20.80	780.—	53.70	17.90	35.80
459.—	31.50	10.50	21.—	785.—	54.—	18.—	36.—
463.—	31.80	10.60	21.20	789.—	54.30	18.10	36.20
467.—	32.10	10.70	21.40	793.—	54.60	18.20	36.40
472.—	32.40	10.80	21.60	798.—	54.90	18.30	36.60
476.—	32.70	10.90	21.80	802.—	55.20	18.40	36.80
480.—	33.—	11.—	22.—	807.—	55.50	18.50	37.—
485.—	33.30	11.10	22.20	811.—	55.80	18.60	37.20
489.—	33.60	11.20	22.40	815.—	56.10	18.70	37.40
493.—	33.90	11.30	22.60	820.—	56.40	18.80	37.60
498.—	34.20	11.40	22.80	824.—	56.70	18.90	37.80
502.—	34.50	11.50	23.—	828.—	57.—	19.—	38.—
507.—	34.80	11.60	23.20	833.—	57.30	19.10	38.20
511.—	35.10	11.70	23.40	837.—	57.60	19.20	38.40
515.—	35.40	11.80	23.60	841.—	57.90	19.30	38.60
520.—	35.70	11.90	23.80	846.—	58.20	19.40	38.80
524.—	36.—	12.—	24.—	850.—	58.50	19.50	39.—
528.—	36.30	12.10	24.20	854.—	58.80	19.60	39.20
533.—	36.60	12.20	24.40	859.—	59.10	19.70	39.40
537.—	36.90	12.30	24.60	863.—	59.40	19.80	39.60
541.—	37.20	12.40	24.80	867.—	59.70	19.90	39.80
546.—	37.50	12.50	25.—	872.—	60.—	20.—	40.—
550.—	37.80	12.60	25.20	876.—	60.30	20.10	40.20
554.—	38.10	12.70	25.40	880.—	60.60	20.20	40.40
559.—	38.40	12.80	25.60	885.—	60.90	20.30	40.60
563.—	38.70	12.90	25.80	889.—	61.20	20.40	40.80
567.—	39.—	13.—	26.—	893.—	61.50	20.50	41.—
572.—	39.30	13.10	26.20	898.—	61.80	20.60	41.20
576.—	39.60	13.20	26.40	902.—	62.10	20.70	41.40
580.—	39.90	13.30	26.60	907.—	62.40	20.80	41.60
585.—	40.20	13.40	26.80	911.—	62.70	20.90	41.80
589.—	40.50	13.50	27.—	915.—	63.—	21.—	42.—
593.—	40.80	13.60	27.20	920.—	63.30	21.10	42.20
598.—	41.10	13.70	27.40	924.—	63.60	21.20	42.40
602.—	41.40	13.80	27.60	928.—	63.90	21.30	42.60
607.—	41.70	13.90	27.80	933.—	64.20	21.40	42.80
611.—	42.—	14.—	28.—	937.—	64.50	21.50	43.—
615.—	42.30	14.10	28.20	941.—	64.80	21.60	43.20
620.—	42.60	14.20	28.40	946.—	65.10	21.70	43.40
624.—	42.90	14.30	28.60	950.—	65.40	21.80	43.60
628.—	43.20	14.40	28.80	954.—	65.70	21.90	43.80
633.—	43.50	14.50	29.—	959.—	66.—	22.—	44.—
637.—	43.80	14.60	29.20	963.—	66.30	22.10	44.20
641.—	44.10	14.70	29.40	967.—	66.60	22.20	44.40
646.—	44.40	14.80	29.60	972.—	66.90	22.30	44.60
650.—	44.70	14.90	29.80	976.—	67.20	22.40	44.80
654.—	45.—	15.—	30.—	980.—	67.50	22.50	45.—
659.—	45.30	15.10	30.20	985.—	67.80	22.60	45.20
663.—	45.60	15.20	30.40	989.—	68.10	22.70	45.40
667.—	45.90	15.30	30.60	993.—	68.40	22.80	45.60
672.—	46.20	15.40	30.80	998.—	68.70	22.90	45.80
676.—	46.50	15.50	31.—	1 000.—	69.—	23.—	46.—
680.—	46.80	15.60	31.20				
685.—	47.10	15.70	31.40				
689.—	47.40	15.80	31.60				
693.—	47.70	15.90	31.80				
698.—	48.—	16.—	32.—				
702.—	48.30	16.10	32.20				
707.—	48.60	16.20	32.40				
711.—	48.90	16.30	32.60				
715.—	49.20	16.40	32.80				
720.—	49.50	16.50	33.—				
724.—	49.80	16.60	33.20				
728.—	50.10	16.70	33.40				
733.—	50.40	16.80	33.60				
737.—	50.70	16.90	33.80				
741.—	51.—	17.—	34.—				
746.—	51.30	17.10	34.20				
750.—	51.60	17.20	34.40				
754.—	51.90	17.30	34.60				
759.—	52.20	17.40	34.80				
763.—	52.50	17.50	35.—				
767.—	52.80	17.60	35.20				
772.—	53.10	17.70	35.40				

Beiträge für Arbeitsentgelte über 1000 DM sind in der Art zu ermitteln, daß zum Beitrag für ein Arbeitsentgelt von 1000 DM (Gesamtbeitrag 69,— DM, Arbeitnehmeranteil 23,— DM, Arbeitgeberanteil 46,— DM) der aus der vorstehenden Tabelle abzulesende Beitrag für den 1000 DM übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts hinzugechnet wird.

## Zu § 56

Die Anstalt ist ermächtigt,

- die im Rentenzahlverfahren der Deutschen Bundespost zur Auszahlung kommenden Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten am gleichen Tage zahlen zu lassen, an dem die Ruhegelder und Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung an die Leistungsberechtigten gezahlt werden.
- Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten, die den Monatsbetrag von 5,— DM nicht erreichen und von der Anstalt im Postscheckwege gezahlt werden, halbjährlich in einem Betrage im voraus zu zahlen.

Diese Beschlüsse treten wie folgt in Kraft:

- a) Die Änderungen der §§ 26, 28, 35, 36, 37, 40, 45, 48, 49 (ohne den letzten Satz), 50 und 69 sowie die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 22 und 56 am 1. Oktober 1952,
- b) § 49 letzter Satz in der geänderten Fassung am 1. Januar 1954,
- c) die Änderung des § 13 und die Ausführungsbestimmungen dazu am 11. März 1954,
- d) die Ausführungsbestimmung zu § 27 Abs. 2 und 4 am 1. April 1954.

Wiesbaden, den 17. 5. 1954.

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2174 A - 15 - I 33.

489

Hessische Staatsbäder.

1. Nachstehend veröffentliche ich die Betriebssatzung, die ich mit Erlaß vom 1. Mai den Hessischen Staatsbädern gegeben habe.

2. Gemäß § 5 dieser Betriebssatzung bestelle ich die Herren Dr. rer. pol. Georg v. Kaulbars und Max-Walther Richter

zu Direktoren der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder. Neben den Direktoren ist gemäß § 8 Absatz 1 der Betriebssatzung der Amtsrat Heinrich Hofmann für die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder zeichnungs-berechtigt.

3. Gemäß § 8 Absatz 2 der Betriebssatzung sind zeichnungs-berechtigt:

- für das Staatsbad Bad Nauheim Kurdirektor Dr. Wilhelm Montenbruck,
- für das Staatsbad Bad Wildungen Kurdirektor Erwin Bauer,
- für das Staatsbad Bad Salzhausen Herr Gustav Badestein — mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kurdirektors beauftragt —,
- für das Staatsbad Bad Schwalbach Kurdirektor Karl Deisenroth,
- für das Staatsbad Bad Schlangenbad Kurdirektor Karl Deisenroth.

Wiesbaden, den 1. 5. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen

Betriebssatzung

der „Hessischen Staatsbäder“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die „Hessischen Staatsbäder“ mit dem Sitz in Bad Nauheim sind im Sinne des § 15 RHO ein selbständiger wirtschaftlicher Betrieb des Landes Hessen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Die „Hessischen Staatsbäder“ umfassen die Staatsbäder Bad Nauheim, Bad Wildungen, Bad Schwalbach, Schlangenbad und Bad Salzhausen mit den dazugehörigen Hotels, Kurhäusern und technischen Betrieben sowie die Anwesen Ritters Parkhotel in Bad Homburg v. d. H. und Kurhaus Bad Selters, die Staatsquelle Niederselters und die staatliche Badeanstalt Wiesbaden. Den „Hessischen Staatsbädern“ obliegt ferner die Verwaltung der Beteiligungen des Landes Hessen an der Kur-A. G. Bad Homburg v. d. H., Reinhardsquelle GmbH, Bad Wildungen und der Königsquelle A. G. in Liquidation, Bad Wildungen.

§ 3

1) Die „Hessischen Staatsbäder“ haben die Interessen des Landes Hessen auf dem Gebiete des staatlichen Bäder- und Heilquellenwesens wahrzunehmen und nach kaufmännischen Grundsätzen die in § 2 aufgeführten Betriebe zu führen sowie die dort angeführten Beteiligungen zu verwalten.

2) Vermögensobjekte dieser Art, die das Land Hessen etwa in Zukunft noch erwirbt, werden den „Hessischen Staatsbädern“ übertragen werden.

§ 4

Die „Hessischen Staatsbäder“ unterstehen dem Hessischen Minister der Finanzen. Die laufende Dienstaufsicht wird in seinem Namen von dem Leiter der Abteilung Staatsvermögensverwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen ausgeübt.

II. Organisation

§ 5

1) Die Geschäfte der Hauptverwaltung der „Hessischen Staatsbäder“ führen zwei Direktoren, die der Hessische Minister der Finanzen bestellt und abberuft.

2) Die Direktoren vertreten das Land Hessen gerichtlich und außergerichtlich in den die „Hessischen Staatsbäder“ betreffenden Angelegenheiten gemeinsam. Sie führen die Geschäfte selbständig nach kaufmännischen Grundsätzen.

3) Die Hauptverwaltung hat dem Hessischen Minister der Finanzen regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 6

1) Die Hauptverwaltung ist an Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen gebunden.

2) Der Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen:

- a) die Aufstellung der Wirtschaftspläne, Bauprogramme und Jahresabschlüsse,
- b) der Verzicht auf Ansprüche des Landes Hessen und der Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte des laufenden Betriebes handelt und diese im Einzelfall keinen höheren Wert als DM 5000.— betreffen,
- c) Schenkungen,
- d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- e) Rechtsgeschäfte über sonstige Gegenstände des Landesvermögens, ausgenommen jedoch solche, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte sind oder einen geringeren Vermögenswert als DM 10 000.— betreffen,
- f) der Abschluß von Darlehensverträgen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- g) die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert von mehr als DM 3000.—,
- h) die Übernahme oder Aufgabe von Beteiligungen,
- i) die Anforderung von Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt des Landes,
- k) die Anstellung von Kurdirektoren,
- l) die Festsetzung der Grundsätze für die Anstellung und Vergütung der Betriebsangehörigen.

3) Soweit die in dem vorstehenden Absatz unter b) bis h) angeführten Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und die Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die Hauptverwaltung berechtigt, selbständig zu handeln; sie hat in diesem Falle jedoch den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten.

4) Die „Hessischen Staatsbäder“ bedienen sich der Hessischen Staatsbauämter zur Durchführung von Baumaßnahmen, die nicht der laufenden Unterhaltung dienen oder einen Aufwand von weniger als DM 2000.— bedingen.

§ 7

1) Die Kurdirektoren werden durch die Hauptverwaltung mit Zustimmung des Hessischen Minister der Finanzen bestellt und abberufen. Ihnen obliegt die Leitung der einzelnen Staatsbäder.

2) Die Kurdirektoren vertreten das Land Hessen in den die Staatsbäder betreffenden Angelegenheiten. Angelegenheiten, die nach § 6 Abs. 2 dieser Betriebssatzung der Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen, haben sie der Hauptverwaltung vorzulegen, die die Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen herbeiführt. Sie haben die Zustimmung der Hauptverwaltung einzuholen in Angelegenheiten, die die Hauptverwaltung bestimmt.

§ 8

1) Erklärungen der Hauptverwaltung im Namen der Hessischen Staatsbäder werden unter der Bezeichnung „Hessische

Staatsbäder“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift der beiden Direktoren oder eines Direktors und eines von dem Hessischen Minister der Finanzen zu benennenden Beamten oder Angestellten.

2) Erklärungen der Kurdirektoren im Namen eines Staatsbades werden unter der Bezeichnung „Hessische Staatsbäder“ unter Hinzufügung des Namens des Staatsbades abgegeben und von dem Kurdirektor unterschrieben.

3) Urkunden, die diesen Formvorschriften entsprechen, sind für das Land Hessen verbindlich.

#### § 9

1) Für die „Hessischen Staatsbäder“ wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, den Hessischen Minister der Finanzen bei bedeutsamen und grundsätzlichen Entscheidungen zu beraten.

2) Der Hessische Minister der Finanzen führt den Vorsitz im Beirat. Er beruft die Mitglieder des Beirates. Dem Beirat sollen unter anderem angehören:

- der ständige Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen als stellvertretender Vorsitzender,
- der Leiter der Abteilung Staatsvermögensverwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen,
- der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtages,
- der stellvertretende Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtages,
- je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Parteien,
- ein Vertreter der Landesversicherungsanstalt Hessen,
- der Leiter der Verkehrsabteilung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr,

der Leiter der Medizinischen Abteilung des Hessischen Ministeriums des Innern,  
zwei Vertreter des Gesamtbetriebsrates der „Hessischen Staatsbäder“.

3) Der Beirat wird von dem Hessischen Minister der Finanzen bei Bedarf einberufen.

### III. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

#### § 10

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die Hauptverwaltung legt dem Hessischen Minister der Finanzen vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan vor.

3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt die Hauptverwaltung spätestens innerhalb sechs Monaten nach kaufmännischen Grundsätzen den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht auf. Jahresabschluß und Geschäftsbericht werden vom Rechnungshof des Landes Hessen geprüft. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden mit dem Prüfungsbericht des Rechnungshofes dem Hessischen Minister der Finanzen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

### IV. Schlußbestimmung

#### § 11

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Mai 1954

Der Hessische Minister der Finanzen

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

### 490

Anordnung über den Pauschbetrag für die Schulfilm-Aufwendungen.

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern an:

#### § 1

Der Pauschbetrag, den die Schulträger der öffentlichen Schulen nach § 5 Abs. 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) für die Aufwendungen zur Beschaffung von Unterrichtsfilmen, Bildmaterial (Stehbildern) und Vorführgeräten zur Durchführung des Schulfilmunterrichts, einschließlich des Beitrages des Landes zur Produktion von Schulfilmen, zu leisten haben, wird für das Rechnungsjahr 1954 auf achtzig Deutsche Pfennige je Schüler festgesetzt.

#### § 2

Stichtag für die Errechnung der Schülerzahl ist

1. bei den Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und höheren Schulen der 15. Mai 1953,
2. bei den berufsbildenden Schulen der 15. November 1953.

#### § 3

Die Schulträger haben die aufzubringenden Beträge in gleichen Teilbeträgen zum 15. Juni und zum 15. November an die Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt/Main zu zahlen. Die Landkreise ziehen die von den kreisangehörigen Gemeinden, Schulverbänden und Schulzweckverbänden zu zahlenden Beträge ein und führen sie an die Staatliche Landesbildstelle ab.

#### § 4

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. 5. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

### 491

Pauschbetrag zur Durchführung des Schulfilmunterrichts: § 5 Abs. 4 Schulkostengesetz vom 7. Oktober 1953 (GVBl. S. 126); hier: Abführung des ersten Teilbetrages.

Bezug: Anordnung vom 17. Mai 1954.

Durch die Anordnung vom 17. Mai 1954 ist die Höhe des Pauschbetrages je Schüler gemäß § 5 Abs. 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 auf 80 Deutsche Pfennige festgesetzt. Nach § 3 der Anordnung ist von den Schulträgern bis zum 15. Juni 1954 die Hälfte der zu zahlenden Beträge an die Staatliche Landesbildstelle Hessen abzuführen.

Die Staatliche Landesbildstelle fordert die Beträge nicht besonders an. Der Schulträger berechnet sie selbst und führt sie entweder unmittelbar oder über die Landkreise gemäß § 3 der Anordnung ab. Der Berechnung sind nach § 2 der Anordnung bei den Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und höheren Schulen die Schülerzahlen vom 15. Mai 1953 und bei den berufsbildenden Schulen die Schülerzahlen vom 15. November 1953 zugrunde zu legen. Die Schülerzahlen ergeben sich aus den Erhebungsbögen der Jahresschulstatistik 1953, die von den Schulen aufgestellt worden sind. Die Änderungen in der Schulträgerschaft durch das Schulkostengesetz ab 1. April 1954 sind zu berücksichtigen.

Die Beträge sind auf das Konto der Staatlichen Landesbildstelle Hessen bei der Nassauischen Landesbank Frankfurt/M., Konto-Nr. 6858, einzuzahlen.

Die Abrechnung der von den Schulträgern zu zahlenden Beträge für das Rechnungsjahr 1954 erfolgt bei der Zahlung des zweiten Teilbetrages. Die Staatliche Landesbildstelle Hessen wird den Landkreisen und kreisfreien Städten im Oktober die erforderlichen Abrechnungen übermitteln.

Wiesbaden, den 18. 5. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung —  
I/1 — VI/4 — V/3 — 814/2 — 54

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

### 492

#### Pressenotiz.

Das Referat „Auslandsreisen“ der Hessischen Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel wird mit Wirkung vom

17. Mai 1954 von Frankfurt/Main, Untermainkai 27/28, nach Wiesbaden, Humboldtstraße 7, verlegt.

Wiesbaden, den 14. 5. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr — M 2 —

## 493

**Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks.**

Nachstehend wird das Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, vom 7. April 1954 — Tgb. Nr. IV A 72/54 — über die Verwendung des von der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., G. m. b. H., Schwelm/Westfalen, hergestellten Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I veröffentlicht.

Wiesbaden, den 11. Mai 1954

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
— A I b — Az. 53a 10. 1530 — Tgb. Nr. 005 020/54

**Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** Hannover, den 7. 4. 1954  
Tgb. Nr. MVA 72/54  
Leinstraße 29  
Tel. 7 60 61

An die  
Länder des Bundesgebietes  
zuständige Ministerien (Senatoren)  
für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

und den Herrn Senator für Arbeit  
in Berlin

**Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks.**

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. G. m. b. H., Schwelm/Westfalen, hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziffer 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnung und Beschreibung gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7, Abs. 9, dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeugs zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. G. m. b. H., Schwelm, eingereichten Zeichnung Nr. 90.4.12. vom 26. Januar 1954 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung Nr. 211053/1 vom 21. Oktober 1953 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
  - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
  - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran im gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1, Abs. 2, besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende  
gez. Deutschbein

---

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**


---

## 494

**Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung****Ernennungen:**

Zum Forstassessor: Jost Wilke, Bezirk Kassel, Hans-Joachim Fröhlich, Bezirk Wiesbaden;

zum Revierförster: Karl Henninger, Bezirk Kassel, Heinz Burk, Bezirk Kassel;

zum Reg.-Inspektor: Johannes Hanke, Bezirk Wiesbaden.

**Beförderungen:**

Zum Oberforstmeister: Forstmeister Werner Roßmäßler, Bezirk Darmstadt, Forstmeister Ludwig Rothmann, Bezirk Darmstadt;

zum Oberforstwart: Forstwart Heinrich Bindewald, Bezirk Darmstadt, Forstwart Ludwig Braun, Bezirk Darmstadt, Forstwart Georg Eisenhauer, Bezirk Darmstadt, Forstwart Georg Karl, Bezirk Darmstadt, Forstwart Ernst Lippert, Bezirk Darmstadt, Forstwart Lorenz Maixner, Bezirk

Darmstadt, Forstwart Peter Müller, Bezirk Darmstadt, Forstwart Adam Neff, Bezirk Darmstadt, Forstwart Peter Schäfer, Bezirk Darmstadt.

## 495

**Vertretung des Landes Hessen bei Mietangelegenheiten im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung**

Auf Grund der Ziffer 2 des Erlasses vom 21. April 1948 (Staatsanzeiger Nr. 20 Ziff. 227) des Hessischen Ministerpräsidenten betreffend die Vertretung des Landes Hessen übertrage ich hiermit die mir zustehende Befugnis, das Land Hessen bei Mietangelegenheiten im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung zu vertreten, allgemein auf die Regierungspräsidenten.

Vorsorglich genehmige ich zugleich die von den Regierungspräsidenten in solchen Mietangelegenheiten bereits getroffenen Maßnahmen.

Wiesbaden, den 11. 5. 1954.

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.**

## Verschiedenes

496

### Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Mai 1954

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
<b>Aktiva</b>		
	(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	65 517	+ 16 816
Postscheckguthaben . . . . .	14	+ 5
Inlandswechsel . . . . .	90 069	- 12 682
<b>Ausgleichsforderungen</b>		
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	174 985	
b) angekaufte . . . . .	5 163	- 35 479
<b>Lombardforderungen gegen</b>		
a) Wechsel . . . . .	77	
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	14 635	
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	494	- 3 527
Beteiligung an der Bank deutscher Länder . . . . .	8 500	-
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	4 014	- 9 930
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	26 187	+ 1 208
	389 655	- 43 529
<b>Passiva</b>		
Grundkapital . . . . .	30 000	-
Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	36 202	-
<b>Einlagen</b>		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter) . . . . .	274 060	- 9 223
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	776	+ 99
c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	7 526	+ 1 963
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	9 479	- 24 153
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	16 584	+ 2 021
f) von ausländischen Einlegern . . . . .	3 272	- 14 837
	311 697	- 43 630
Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	11 756	+ 101
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 48 898 (- 2 458)		
	389 655	- 43 529

Frankfurt (Main), den 17. Mai 1954

Landeszentralbank von Hessen

## Regierungspräsidenten

### Wiesbaden

497

**Bauaufsichtliche Zuständigkeit in den Städten Hanau und Wiesbaden**

Bezug: § 6, Abs. 3, des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21)

Mit Verfügung vom 5. April 1954 — III B 1/2/2V — L — Nr. 148/54 — habe ich den kreisfreien Städten Hanau und Wiesbaden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs allgemein meine Zustimmung zu Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften, die unter § 6, Abs. 3, Satz 1, Buchstabe a und d des Bauaufsichtsgesetzes fallen, erteilt.

Wiesbaden, den 6. Mai 1954

Der Regierungspräsident. — III B 1/2/V

498

**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 — B-VBl. I. S. 591 — wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Dexbach (Kreis Biedenkopf) wird hiernit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Dexbach einschließlich der Ortslage unter Zuziehung folgender Flurstücke der Gemarkung Biedenkopf:

von Flur 30 die Flurstücke 1, 2, 3, 12/4, 13/5, 6, 7, 8 und 9, von Flur 31 die Flurstücke: 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63/1 und 64/1, und weiter sämtliche Flurstücke der Flur 32 der Gemarkung Biedenkopf festgestellt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietskarte mit orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht. Das Gebiet hat eine Größe von rund 723 Hektar, worin Waldflächen von insgesamt etwa 364 Hektar enthalten sind.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Dexbach mit dem Sitz in Dexbach.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstr. 5, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen des Absatzes d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Dexbach, Biedenkopf, Eifa und Engelbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Dexbach, Biedenkopf, Eifa und Engelbach 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, den 29. April 1954

Der Regierungspräsident — III C 7 — W U 89 — 1990/54 —

499

#### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I, S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Engelbach (Kreis Biedenkopf) wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Engelbach einschließlich der Ortslage unter Ausschluß der Fluren 2, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 der Flurstücke 297/1, 3, 4 und 252/5 der Flur 3 festgestellt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietskarte mit orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht. Das Gebiet hat eine Größe von 522 Hektar, worin Waldflächen von insgesamt etwa 195 Hektar enthalten sind.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Engelbach mit dem Sitz in Engelbach.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstr. 5, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Engelbach, Dexbach, Oberasphe, Niederasphe, Treisbach, Katzenbach und Biedenkopf öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Engelbach, Dexbach, Oberasphe, Niederasphe, Treisbach, Katzenbach und Biedenkopf 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, den 29. April 1954

Der Regierungspräsident — III C 7 — W U 88 — 1989/54 —

500

#### Flurbereinigungsbeschluß

Flurbereinigungssache Kirberg, Krs. Limburg/Lahn

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I, S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Kirberg, Krs. Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung ausschließlich der Ortslage, des Waldes, der Gärten und der geschlossenen Obstbaumanlage festgestellt; es hat eine Größe von 850 Hektar. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kirberg mit dem Sitz in Kirberg, Kreis Limburg/Lahn.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG.

wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Kirberg, Dauborn, Ohren, Kettenschwalbach, Panrod, Nauheim, Heringen und Neesbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Kirberg, Dauborn, Ohren, Kettenschwalbach, Panrod, Nauheim, Heringen und Neesbach 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, den 30. April 1954

Der Regierungspräsident — III C 7 — W U 90 — 1808/54 —

### Buchbesprechungen

**Strafgesetzbuch vom 25. August 1953.** Textausgabe mit Erläuterungen, bearbeitet von Professor Dr. Emil Niethammer, Reichsgerichtsrat a. D., Tübingen, 1954. Verlag Franz Vahlen G. m. b. H., Berlin und Frankfurt a. M.

Die vorliegende, mit Erläuterungen versehene Textausgabe des Strafgesetzbuches will sich ihrem Vorwort entsprechend ausdrücklich darauf beschränken, die Stellungnahme der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der Rechtslehre und des sonstigen Schrifttums zu Rechtsfragen von besonders großer Bedeutung darzulegen. Wie die Durchsicht ergibt, bedeutet dieses nicht, daß wir es in dieser Ausgabe nur gelegentlich mit einer Kurzkomentierung einiger Straftatbestände oder Vorschriften aus dem I. Teil zu tun haben. Vielmehr hat der größte Teil der Vorschriften eine Erläuterung ihrer Bedeutung nach gefunden und nur einige, die kaum Zweifelsfragen offen lassen, sind ohne Kommentar wiedergegeben. Es sei auch vermerkt, daß die Erläuterungen sich nicht mit dem Hinweis auf die letzte Rechtsprechung und Literatur begnügen, sondern auch die historische Entwicklung mancher Vorschriften darlegen. Wer demnach Wert auf eine Textausgabe des Strafgesetzbuches nach dem neuesten Stand legt und gleichzeitig einen zuverlässigen handlichen Kurzkomentar nicht missen möchte, dem kann die vorliegende Ausgabe empfohlen werden, deren Handhabung noch durch ein am Schluß der Ausführungen angefügtes Sachregister erleichtert wird. Regierungsrat Dr. Seeger

**Verwaltung und Wirtschaft.** Schriftenreihe der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien Bochum, Dortmund und Hagen, der Verwaltungs-Akademie Münster, der Verwaltungs-Akademie Ostwestfalen-Lippe in Detmold und der Verwaltungs-Akademie für Westfalen Hagen-Bathey. Heft 10. Öffentlich-rechtlicher Schadenersatz bei Nothilfeleistungen von Assessor Dr. W. Barkhau, Oldenburg i. O. 1953, 126 Seiten, Kart. 7.50 DM. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln.

Der Verfasser hat es in dem vorliegenden Buch unternommen, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Systematik diejenigen Probleme darzustellen und abzuhandeln, die mit der Nothilfe, d. h. mit einer im öffentlichen Interesse zur Beseitigung einer Notlage geforderten und erbrachten Leistung und der daraus resultierenden öffentlich-rechtlichen Entschädigung zusammenhängen. Die einschlägige Literatur und Rechtsprechung sind hierbei umfangreich herangezogen worden, so daß sich der Leser ein zutreffendes Bild davon machen kann, welche Lösungsmöglichkeiten Wissenschaft und Praxis sehen. Hierüber Bescheid zu wissen oder sich ausreichend informieren zu können, dürfte eines der Anliegen der Leiter der in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden, insbesondere der Polizeibehörden, sein.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile. Sein erster behandelt auf 36 Seiten unter der Überschrift „Die Nothilfepflicht“ in § 1 den Begriff der Nothilfe und in § 2 die gesetzlichen Grundlagen der Nothilfepflicht. Hier wird zunächst der allgemeine polizeiliche Notstand, wie er gesetzlich normiert oder gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, dargestellt. An seine Untersuchung schließt sich die Erörterung einzelner weiterer spezialgesetzlicher Grundlagen (z. B. Feld- und Forstpolizei-

gesetz, Wassergesetz, Postgesetz, § 330c StGB) sowie deren Verhältnis zu einander an.

Den zweiten größeren Teil des Buches nimmt die Darlegung der mit dem Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung verbundenen Fragen ein, wobei einleitend kritisch gewisse bürgerlich-rechtliche Lösungsversuche (Auftragsverhältnis) mit dem Ergebnis erörtert werden, daß andere als öffentlich-rechtliche Konstruktionen den tatsächlichen Rechtsbeziehungen nicht entsprechen. Ihnen widmet sich der Verfasser sodann in drei Paragraphen, indem er die rechtmäßige der rechtswidrigen Inanspruchnahme zur Hilfeleistung und diesen beiden die freiwillige (aus eigener Initiative erwachsende) Hilfeleistung gegenüberstellt. Er untersucht sodann den Umfang der Ersatzleistung (Fragen der „angemessenen“ Entschädigung, des entgangenen Gewinns, Naturalentschädigung oder Geldersatz, der Heilungskosten, des Schmerzensgeldes usw.) und gewisse, teilweise damit verbundene Besonderheiten (mitwirkendes Verschulden, Eigeninteresse des Verletzten und Vorteilsausgleichung). Mit der Erörterung der Frage, wer Anspruchsberechtigter und Anspruchsverpflichteter ist und in welchem Verhältnis Ansprüche gegen Dritte zum öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch stehen sowie der prozessualen Frage der Durchsetzung dieses Anspruchs schließt der Verfasser seine Ausführungen. Sie zeichnen sich durch eine klare Sprache aus, wobei viele kleine Beispiele den abstrakt gebotenen Wissensstoff illustrieren. Wer sich demnach über die Probleme der öffentlich-rechtlichen Entschädigung bei Nothilfeleistungen schnell und zuverlässig unterrichten möchte, dem kann das vorliegende Büchlein empfohlen werden. Regierungsrat Dr. Seeger

**Kriminelle Jugend in Europa.** Eine vergleichende Übersicht über Jugendgerichtsbarkeit und Jugendkriminalität. Von Dr. Wolf Middendorff, Lambertus-Verlag, Freiburg i. B., 1953, 104 Seiten, brosch. 3,50 DM.

Die Schrift ist als Heft 5 in der Schriftenreihe „Beiträge zur Jugendhilfe“ der Zeitschrift „Jugendwohl“ erschienen. Der durch zahlreiche Veröffentlichungen auf den Gebieten des Jugendrechts und der Jugendkriminalität bekanntgewordene Verfasser gibt hier zunächst — im ersten Teil — eine Darstellung der Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Holland, England und Schweden. Jedem dieser Länder sind nur wenige Seiten gewidmet. Man darf also nicht eine erschöpfende Darstellung des dort geltenden Jugendrechts erwarten; dies ist auch gar nicht das Ziel des Verfassers. Die Grundzüge der Jugendgerichtsbarkeit aber sind knapp und einprägsam dargestellt. Man erhält eine gute Übersicht über die verschiedenen und verschiedenartigen Systeme und Methoden zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Der hiermit erstrebte Zweck, zum Vergleich anzuregen, wird voll erreicht.

Im zweiten Teil der Schrift erörtert der Verfasser verschiedene Probleme der Jugendkriminalität. Der Verlauf der Kriminalitätskurve, die Altersstufen, die Berufs- und Schulausbildung der kriminell gewordenen Jugendlichen, die begangenen Delikte, die verhängten Strafen und Maßnahmen, der weibliche Anteil an der Kriminalität werden nacheinander behandelt, auch hier unter Berücksichtigung der Ver-

hältnisse in anderen Ländern. In einem diesen Teil der Schrift abschließenden Kapitel beschäftigt sich der Verfasser mit den Ursachen der Jugendkriminalität und kommt — sicher mit Recht — zu dem Ergebnis, daß in Deutschland wie anderswo Erziehungsmängel die Hauptsache der steigenden Jugendkriminalität sind, während die kriminelle Anlage seltener auftritt. Hier müßten also alle Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung der Jugendkriminalität einsetzen, Bessere Auswahl und Ausbildung der Jugendrichter ist eine Forderung des Verfassers, die nicht neu ist, die aber nicht oft genug erhoben werden kann. Zu Familiengerichten, die er ebenfalls befürwortet, und die sich von der Ehescheidung bis zur Bestrafung Jugendlicher mit allen die Familie betreffenden Fragen zu beschäftigen hätten, werden wir in Deutschland in nächster Zeit wohl kaum kommen.

Die kleine Schrift ist überaus lesenswert und jedem, der mit Jugendrecht und Jugendhilfe befaßt ist oder sich dafür interessiert, zu empfehlen. Oberregierungsrat Gottwaldt

**Staats- und Selbstverwaltung in der Gegenwart.** Von Werner Weber. 112 S. DM 5,90. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die Schrift, die als Heft 9 in der Schriftenreihe „Göttinger rechtswissenschaftliche Studien“ erschienen ist, umfaßt fünf selbständige Abhandlungen, die unabhängig voneinander und in zeitlichem Abstand entstanden sind, die aber dennoch durch gemeinsame Grundgedanken in enger innerer Verbindung stehen. Das weitgespannte Thema, das der Titel des Werkes anzeigt, hat in diesem schmalen Büchlein eine auf beachtlicher Höhe stehende Darstellung gefunden. In dem ersten Abschnitt „Gegenwartsprobleme der Verwaltungsordnung“ gibt der Verfasser einen Abriss der wesentlichsten Fragen, die hinter der Tagesarbeit in der öffentlichen Verwaltung zu erkennen sind: die bedeutsame Ausbreitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Überlegungen und Versuche im Bereich des Polizei- und Kommunalrechts, die Frage der Mittelinstanz usw. Im folgenden werden einige der hervorstechendsten Einzelprobleme näher behandelt. In dem Abschnitt „Die Verfassungsgarantie der Selbstverwaltung“ untersucht Weber die Tragweite und Bedeutung derjenigen Normen des Grundgesetzes (Art. 28) und der Länderverfassungen, die Bestand und Zuständigkeiten der Gemeinden gewährleisten. Seine Feststellung, daß man es hier mit einem völlig einheitlichen und in sich geschlossenen Garantiesystem zu tun habe, wird allerdings hier und da doch auf Widerspruch stoßen. Sehr bedeutsam ist der hieran geknüpfte Hinweis, daß es mit einer verfassungsmäßigen Garantie der Selbstverwaltung in der heutigen Zeit nicht getan ist, daß vielmehr die Grundlagen, auf denen die gemeindliche Selbstverwaltung seinerzeit erwachsen ist, neu überdacht werden müssen und daß die gebräuchliche Gegenüberstellung (oder gar Gegensätzlichkeit) „Staatsverwaltung — Selbstverwaltung“ viel von ihrer inneren Berechtigung verloren hat („Wandlungen der Kommunalverwaltung“ und „Staats- und Selbstverwaltung in der Kreisinstanz“). Die mit gewichtigen Gründen belegte Warnung vor einer zu weitgehenden Kommunalisierung der Kreisverwaltung sollte die gebührende Beachtung finden.

Schließlich erörtert Weber in dem Abschnitt „Struktur und Aufgabe des Beamtentums“ die Stellung des qualifizierten Berufsbeamtentums gegenüber den es bedrängenden Kräften in der heutigen Zeit.

In jedem Teil des Werkes verdienen die hervorragende Sachkenntnis sowie der Ernst und das Verantwortungsbeußsein, mit denen Weber an diese Grundfragen der Verwaltungsordnung herangeht, höchste Anerkennung. Niemand, dem diese Fragen am Herzen liegen, dürfte an dieser Schrift vorbeigehen. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**Das Staatsangehörigkeitsrecht von Spanien, Portugal und Irland.** Von Dr. Karl-Alexander Hampe unter Mitarbeit von Gottfried von Waldheim. 1954. 123 S. DM 9,20. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt/M.

Diese Schrift, die — als Band 11 — in der von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg herausgegebenen „Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze“ erscheint, reiht sich würdig den vorangegangenen Bänden an. Sie enthält in

drei abgeschlossenen Darstellungen eine Übersicht über das Staatsangehörigkeitsrecht der obengenannten drei Staaten und macht damit die Sammlung, soweit es die europäischen Staaten angeht, nahezu vollständig. Jeder Abschnitt umfaßt neben dem Wortlaut der für die Staatsangehörigkeit maßgeblichen Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen (neben-einandergestellt in der jeweiligen Landessprache — bei Irland im englischen Text — und in deutscher Übertragung) eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die einzelnen Erwerbs- und Verlustgründe. Das Werk ermöglicht daher eine rasche und zuverlässige Unterrichtung über das frühere wie das heutige Recht dieser drei Staaten.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**Fürsorgerecht.** Textausgabe, Verlag C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin; 1954, 135 Seiten, kart., 2,80 DM.

Das in zweiter, erweiterter Auflage erschienene Bändchen enthält die mit Hinweisen versehene neue Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht und der Reichsgrundsätze sowie den Text der wesentlichsten sonstigen fürsorgerechtlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Es folgen Auszüge aus einer größeren Zahl reichs- und bundesrechtlicher Vorschriften, soweit sie die allgemeine und Sonderfürsorge betreffen. Beigefügt sind in vollem Wortlaut die Fürsorgevereinbarung, die Hamburger und die Bonner Vereinbarung und andere einschlägige Abkommen. Inhalts-, Abkürzungs- und Sachverzeichnisse ergänzen das äußerst handliche Werk, dessen Format (10×16 cm) ein bequemes Mitführen in der Tasche gestattet und dessen vorbildliche Druckausstattung auch in diesem Falle den Verlag empfiehlt. Ein brauchbares Hilfsmittel für die praktische Arbeit aller in der Fürsorge tätigen Personen.

Staatsanwalt z. Wv. Dr. Richter

**Das Zugabewesen nach der Verordnung vom 9. März 1932, dem Gesetz vom 12. Mai 1933 und dem Gesetz vom 20. August 1953.** Erläutert von Georg Klauer, dritte neu bearbeitete Auflage von Dr. Helmut Seydel. 1954. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M. 93 Seiten, 8°, kart., 5,75 DM.

Der wirtschaftliche Aufschwung der letzten Zeit, der in gesteigerter Produktion und vergrößertem Warenabsatz seinen Ausdruck findet, hat eine verstärkte Kundenwerbung in den Vordergrund des Konkurrenzkampfes treten lassen. Eine besondere Form dieser Kundenwerbung stellt das Zugabe- und Rabattwesen dar, das durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 — sog. Zugabeverordnung — und das Gesetz über Preisnachlässe vom 25. November 1933 — sog. Rabattgesetz — einer eingehenden gesetzlichen Regelung unterworfen worden ist. Während die Zugabeverordnung durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1933 und das Bundesgesetz vom 20. August 1953 geringfügig geändert worden ist, blieben das Rabattgesetz und dessen Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1934 unverändert. Insbesondere hinsichtlich der mit dem Zugabewesen verbundenen Rechtsfragen hat sich bereits eine rege Kritik mit der Zugabeverordnung befaßt, die ihrerseits, von Zeiten der Warenverknappung abgesehen, die Gerichte stets stark beschäftigt und die am Wirtschafts- und Gewerberecht interessierten Kreise zu Veröffentlichungen in der Literatur angeregt hat.

Der neueste auf dem Gebiet des Zugabewesens herausgebrachte Kommentar stammt von dem verstorbenen ehemaligen Präsidenten des Reichspatentamtes Klauer, der seinerzeit an der Entstehung der Zugabeverordnung mitgewirkt hat, und ist in neubearbeiteter dritter Auflage von Dr. Seydel herausgebracht. Der Verfasser hat wohl das gesamte auf diesem Gebiet erschienene Schrifttum und die neueste Rechtsprechung bei der Abfassung des Kommentars verwertet, so daß der Benutzer dieses handlichen 93 Seiten umfassenden Büchleins zu jeder Frage des Zugabewesens die dem geltenden Recht entsprechende Lösung finden kann. Der nicht mit der Materie vertraute Leser wird die dem Kommentar vorangestellte Einführung begrüßen, die ihm Entstehungsgeschichte, Motive und Anwendungsbereich dieser Verordnung nahebringt. An diese Einführung schließt sich die Wiedergabe der Zugabeverordnung in der heute

geltenden Fassung. Die nur fünf Paragraphen umfassende Verordnung kommentiert der Verfasser sodann eingehend auf den folgenden 62 Seiten.

Es folgt ein Anhang mit dem Abdruck der amtlichen Erläuterungen zur Zugabeverordnung, des Rabattgesetzes, der Durchführungsverordnung zum Rabattgesetz und der dazugehörigen amtlichen Begründung. Ein sorgfältiges Stichwortverzeichnis am Schluß erleichtert die Handhabung des vorliegenden Kommentars, dessen Benutzung allen empfohlen werden kann, die am Recht der Wirtschaft und hier insbesondere am Zugabewesen und seiner rechtlichen Regelung interessiert sind.

Regierungsrat Dr. Seeger

Schriften und das Jugendgerichtsgesetz. Die ansprechende äußere Gestaltung sei besonders hervorgehoben.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen.** Erläutert von Minister Dr. Fritz Rietdorf. 140 S. 5.60 DM. R. Boorberg Verlag, Stuttgart und Hannover.

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1954 stellt zur Zeit das neueste unter den Wahlgesetzen der Länder der Bundesrepublik dar. Es verdient daher zu einem Zeitpunkt, da die Erörterungen über die zweckmäßigste Gestaltung des Wahlverfahrens noch keineswegs abgeschlossen sind, auch über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus Beachtung. Hinzu kommt, daß dieses Gesetz als erstes in Angleichung an zahlreiche, vor allem technische Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes einen wesentlichen Schritt zu einem einheitlichen deutschen Wahlrecht hin vollzogen hat.

Das Gesetz ist von dem zuständigen Referenten des Innenministeriums eingehend und sorgfältig erläutert. Rietdorf, ein langjähriger, hervorragender Sachkenner des Wahlrechts, hat es mustergültig verstanden, zu jeder Vorschrift neben den grundsätzlichen Darlegungen das für die Praxis Wesentliche herauszuarbeiten. Den Bedürfnissen der Praxis dient auch die gesamte weitere Ausgestaltung des Werkes, so vor allem der beigelegte Terminkalender, die Übersicht über die bei der Wahl zu verwendenden Formblätter und das ausführliche Sachregister.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**Das Recht der Jugendhilfe.** Textsammlung mit Verweisungen.

Zusammengestellt von Dr. Heinrich Wehler, Direktor des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen. 128 S., kart., 3.80 DM. Carl-Heymanns-Verlag KG., Köln/Berlin.

Die früher unter dem Titel „Reichsgesetze zur Jugendhilfe“ bekannte Sammlung wird nunmehr in neuer Zusammenstellung herausgebracht. Der Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Jugendrechts wie die Änderung bisheriger Gesetze, die wir innerhalb des letzten Jahres erlebten, haben zweifellos das Bedürfnis für eine dem neuesten Stand entsprechende Textausgabe besonders stark hervortreten lassen. Die Sammlung umfaßt neben einer Reihe weiterer Vorschriften das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in seiner neuen Fassung, das Einführungsgesetz hierzu, das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender

## Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

### AMTLICHER TEIL

#### Veröffentlichungen

1559

##### Bekanntmachung

##### Umlegungsverfahren „Hinter'm Wall“

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

„Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebiets „Hinter'm Wall“ wird auf Montag, den 31. 5. 1954, um 17 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses anberaumt. Auch beim Ausbleiben der Beteiligten am Umlegungsverfahren wird über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.“

Oberursel (Taunus), 21. 5. 54

Der Magistrat als Umlegungsbehörde  
gez. Kappus, Bürgermeister

1560

##### Verfahren zur Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Röhrda, Kreis Eschwege

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung in Röhrda vom 23. April 1954 ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GSS. Seite 237) beabsichtigt, den öffentlichen Weg in der Gemarkung Röhrda, Flur Kartenblatt 13, Parzelle Nr. 236 einzuziehen.

Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, in zweifacher Ausfertigung bei mir einzubringen.

Die Einsprüche sollen einen bestimmten Antrag enthalten und ausreichend begrün-

det sein. Die dem Verfahren zugrunde liegenden Unterlagen können innerhalb der oben angegebenen Frist am dem Bürgermeisteramt eingesehen werden.

Röhrda, 13. 5. 54

Der Bürgermeister  
als Wegeaufsichtsbehörde.

1561

##### Bekanntmachung

Die Geschäftsstelle der Hessischen Tierseuchenkasse befindet sich ab 17. Mai 1954 in Wiesbaden, Friedrichstraße 55, V. Die Nummer des Fernsprechanchlusses wird nach Legung des Anschlusses bekanntgegeben.

Wiesbaden, 14. 5. 54

Hessische Tierseuchenkasse

### A Gerichtsangelegenheiten

#### Aufgebote

1562

Die Witwe Emilie Herkert, geb. Henkelmann, Frankfurt a. M., Sandweg 54-56, hat das Aufgebot der im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 22, Band 9, Blatt Nr. 345, Abt. III, Nr. 11 und 12, für den verstorbenen Rentner Friedrich Lang eingetragenen Sicherungshypothek beantragt. Der unbekannte Hypothekengläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. September 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht im Gebäude B, Zimmer 79, anberaumten Aufgebotstermine sein Recht anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Recht erfolgen wird. Die Anmeldung hat die Angabe der Berechtigung zu

enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder Abschrift beizufügen.  
34 F 4/54

Frankfurt a. M., 20. 5. 54      Amtsgericht

1563

Der Seiler und Landwirt Hermann Steigerwald, wohnhaft in Lohrhaupten, Haus Nr. 86 1/2, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Lohrhaupten, Blatt 71, Abt. I, Nr. 1 und 2 auf die Ehefrau des Seilers Michael Steigerwald, Gertraude, geb. Huth, in Lohrhaupten eingetragenen Grundstücke 1. Lohrhaupten, Flur G, Flurstück 271, Acker im Kreuzel, 11,79 Ar, 2. Lohrhaupten, Flur W, Flurstück 202, Garten am Mühlberg, 3,55 Ar, beantragt. Die eingetragene Eigentümerin oder ihre

Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die Grundstücke spätestens in dem auf 15. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. F 2/54

Gelnhausen, 20. 4. 54

Amtsgericht

#### Handelsregistersachen

1564

Firma Melsunger Wäsche- und Steppdeckenfabrik, offene Handelsgesellschaft, Inhaber Seifert und Hohmann; der bisherige persönlich haftende Gesellschafter Bankdirektor Ernst Hohmann zu Melsun-

gen ist ausgetauscht, an seine Stelle ist seine Ehefrau, Berta Hohmann, geb. Schnell, zu Bad Godesberg, eingetreten. H. R. A. Nr. 86

Melsungen, 13. 5. 54

Amtsgericht

### Güterrechtsregistersachen

1565

In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Viktor Andreas Glober und Ehefrau Anna Katharina, geb. Braun, wohnhaft in Dieburg, Römerstraße 34. Durch notariellen Vertrag vom 9. März 1954 ist Gütertrennung vereinbart. GR II 86

Dieburg, 19. 5. 54

Amtsgericht

1566

In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Bernhard Robert Reiß und Ehefrau Edith Katharina, geb. Koser, wohnhaft in Nieder-Roden, Frankfurter Straße 31. Durch Vertrag vom 22. März 1954 ist Gütertrennung vereinbart. GR II 87/54

Dieburg, 21. 5. 54

Amtsgericht

1567

Eheleute Günter Krauskopf, Kaufmann, und Gerda Hannelore, geb. Salter, in Buchschlag, Bahnhofstraße 11. Durch Vertrag vom 29. Mai 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 3 A

Langen, 20. 5. 54

Amtsgericht

1568

Landwirt Karl Stein und Ehefrau Hedwig Stein, geb. Krug, in Lingelbach, haben durch notariellen Ehevertrag vom 7. April 1954 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tode des Erstversterbenden ist ausgeschlossen. GR 195

Oberaula, 13. 5. 54

Amtsgericht Neukirchen  
Zweigstelle Oberaula

1569

Karl Hofferberth, Architekt und Ehefrau Katharine, geborene Haller beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 6. 5. 1954 ist Errungenschaftsgemeinschaft nach den Vorschriften des BGB vereinbart. 5 GR 2556

Offenbach a.M., 20. 5. 54

Amtsgericht

1570

Walter Soballa, Bergingenieur, und Lieselotte, geb. Ehrke, in Burghasungen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 30. November 1953 ausgeschlossen. GR 56

Wolfhagen, 13. 4. 54

Amtsgericht

### Genossenschaftsregistersachen

1571

13. Mai 1954: Raiffeisen-Spar- und Darlehenskassenverein „Hilfe“ eGmbH. in Niederscheid. Durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 18. April 1953 und 7. März 1954 sind die Statuten geändert. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist zulässig, soweit § 8 Gen.-Ges. dem nicht entgegensteht. Gen R 25

Dillenburg, 10. 5. 54

Amtsgericht

### Vereinsregistersachen

1572

Mieterschutzverein Bad Homburg v.d.H. Sitz Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 28. September 1947/22. Januar 1953 errichtet. VR 173

Bad Homburg v. d. H., 15. 5. 54 Amtsgericht

1573

Neueintragung.

Verkehrsverein Veckerhagen (Weserbergland) e. V. VR 48

Hofgeismar, 10. 5. 54

Amtsgericht

1574

Neueintragung

Kleingartenverein Frankenberger Landstraße e. V. in Korbach. VR 132

Korbach, 17. 5. 54

Amtsgericht

1575

Neueintragung.

Tennis-Club, Korbach. VR 133

Korbach, 24. 5. 54

Amtsgericht

1576

Turn- und Sportgemeinschaft 1885 Neu-Isenburg, Neu-Isenburg. 5 VR 369

Offenbach a. M., 21. 5. 54

Amtsgericht

1577

Motor-Sport-Club Steinberg, Steinberg über Offenbach a. M. 5 VR 370

Offenbach a. M., 24. 5. 54

Amtsgericht

### Konkursachen

1578

Beschluss.

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Frau Elfriede Wendlandt in Bad Homburg v. d. H., Lindenweg 1. 1. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird abgelehnt. 2. Die Eröffnung des Anschließungsverfahrens findet mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nicht statt. 1VN 3/54

Bad Homburg v. d. H., 25. 3. 54 Amtsgericht

1579

Beschluss

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Jüdischen Industrie- und Handelsbank G.m.b.H., Frankfurt a. M. Zeil 86, wird eine Gläubigerversammlung auf den 11. Juni 1954, 12.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, anberaumt. Einziger Punkt der Tagesordnung: Erörterung über den Stand des Zwangsvergleichs. 81 N 254/50

Frankfurt a. M., 12. 5. 54

Amtsgericht

1580

Beschluss

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dr. Curt Badhauser & Co. i. L. Komm.-Ges. Frankfurt a. M., Fichardstraße 28, wird eine Gläubigerversammlung auf den 21. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B. I. Stock, Zimmer 160, einberufen, Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters über die Abwicklung seit der letzten Gläubigerversammlung. 2. Erörterung von Prozessfragen. 81 N 138/51

Frankfurt a. M., 13. 5. 54

Amtsgericht

1581

Beschluss.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fräuleins Helene Reichel, Frankfurt a. M., Münchener Straße 27, frühere Mitinhaberin eines Lebensmittel- und Feinkostgeschäfts, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 21. Juni 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegt. 81 N 306/51

Frankfurt a. M., 21. 5. 54

Amtsgericht

1582

Beschluss

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Großhändlers Werner Brennfleck, Frankfurt a. M., Schweizerstr. 90, Inhaber einer chemisch-technischen Großhandlung, Frankfurt a. M., Textorstr. 39, wird zur Anhörung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 21. Juni 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 160, I. Stock, bestimmt. 81 N 390/53

Frankfurt a. M., 18. 5. 54

Amtsgericht

1583

Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt a. M. vom 23. 2. 1954, durch welchen die Eröffnung des Vergleichs- und zugleich des Anschließungsverfahrens über das Vermögen des Jakob Klein, Inhaber der Firma Rolladen-Klein, Frankfurt a. M., Bürgerstraße 6, abgelehnt wurde, ist rechtskräftig geworden. 81 VN 3/54

Frankfurt a. M., 15. 5. 54

Amtsgericht

1584

Beschluss.

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Fritz Janetschek & Co., Frankfurt a. M., Großmarkthalle, Import, Export, sowie Transit in- und ausländischer Landesprodukte und Waren aller Art, wurde nach Bestätigung des in dem Vergleichstermin vom 14. Mai 1954 angenommenen Vergleichs aufgehoben. Die Vergleichsschuldnerin hat sich der Überwachung durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Koblit, Frankfurt a. M., Sonnemannstraße 69, als Sachwalter unterworfen. 81 VN 4/54

Frankfurt a. M., 20. 5. 54

Amtsgericht

1585

Vergleichsverfahren

Über das Vermögen des Kaufmanns Phaedon Peter Zygores, Frankfurt a. M., Lilienthal-Allee 15, Alleininhaber der Firma Phaedon P. Zygores, Import, Export und Großhandel mit Rauchwaren, Frankfurt a. M., Niddastr. 58, wird heute am 15. Mai 1954, 10.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt a. M., Franz-Rücker-Allee 29 (Telefon 75 817) und der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt a. M., Börse, Zimmer 341 (Telefon 95486) werden gemeinschaftlich zu Vergleichsverwaltern ernannt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden bestellt die Herren: 1) Rechtsanwalt Dr. Noske, Stuttgart, Silberstraße 7, 2) Rechtsanwalt Dr. Nückell, Frankfurt a. M.,

Wolfgangstraße 6, 3) Burkart in Fa. Thorer & Co., Offenbach a. M., Mühlheimer Straße 325, 4) Arno Uhlig, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 98. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 22. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M. anberaumt. Der Termin findet in der Börse, Eingang A, I. Stock, Saal 113, Frankfurt a. M., Börsenstr. 8-10, statt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. A<sub>1</sub> den Schuldner wird heute, am 15. Mai 1954, 10.15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen mit Zustimmung der Vergleichsverwalter sind wirksam. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 12/54

Frankfurt a. M., 15. 5. 54 Amtsgericht

### 1586

#### Beschluß

Der Kaufmann Albert Schalle, Frankfurt a. M., Diesterwegstraße 20, Bürobedarf, hat den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses am 13. Mai 1954 zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters, Rechtsanwalts Dr. Heinz-Otto Beer, Frankfurt a. M., Elbestraße 61, ist beendet. 81 VN 21/54

Frankfurt a. M., 13. 5. 54 Amtsgericht

### 1587

Über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Heitzmann, Frankfurt a. M., Gartenstraße 110, Inhaber der Firma Sei-Wo-Sa, Textilgroßhandlung, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 56, wird heute am 24. Mai 1954, 8.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt a. M., Arndtstraße 15, Telefon 770 45, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 28. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, I. Stock, Zimmer Nr. 141, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird heute am 24. Mai 1954, 8.45 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 23/54

Frankfurt a. M., 24. 5. 54 Amtsgericht

### 1588

Über das Vermögen der Wasserchemie, Frankfurt a. M., Schäfer & Co. KG., Frankfurt a. M., Bornwiesenerweg 67, wird heute am 22. Mai 1954, 9.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Koblitz, Frankfurt a. M., Sonnemannstraße 69, Telefon 410 48, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. Juni 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 25. Juni 1954, 11.30 Uhr, und zur

Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 22. Mai 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 180/54

Frankfurt a. M., 22. 5. 54 Amtsgericht

### 1589

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritz Menge, Landesprodukte, Lippoldsberg, Inhaber Fritz Menge, Lippoldsberg, Vogtei 49, ist am 30. April 1954 eingestellt worden, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 204 KO). N 1/54

Karlshafen, 13. 5. 54 Amtsgericht

### 1590

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Oswald Amelung, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Heinrich Krug, Bauunternehmung, Kassel-Wilh., Auf den Siechen 5 1/2, jetzt wohnhaft in Edingen (Baden), Friedrich-Ebert-Straße 26, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben. 17 N 32/51

Kassel, 8. 5. 54 Amtsgericht

### 1591

Der Kaufmann Walter Geissen, Inhaber der eingetragenen Firma „van der Linden u. Neuber“, Kassel, Achenbachstraße 10, Papiergroßhandlung, hat durch einen am 22. 5. 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Karl Vogt, Kassel, Obere Königsstraße 9, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 2/54

Kassel, 24. 5. 54 Amtsgericht

### 1592

Über das Vermögen der Frau Franziska Ermert, Inhaberin des Modehauses Ermert, Marburg/Lahn, Steinweg 46, wird heute, am 19. Mai 1954, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Gert Siebert, Marburg/Lahn, Krummbogen 1, Telefon 24 69, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juni 1954 nur bei Gericht (doppelt) anzumelden. Zinsen sind dem Betrage nach anzugeben. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin sind auf den 22. Juni 1954, 15 Uhr, hier, Zimmer 8, bestimmt. Offener Arrest mit Anzeigenpflicht bis 12. Juni 1954 und Folgen nach § 118, 119 KO ist angeordnet. 7 N 13/54

Marburg/Lahn, 19. 5. 54 Amtsgericht

### 1593

#### Anschlußkonkursverfahren

Der Antrag der Fa. Geka-Werke Offenbach Dr. Gottlieb Krebs in Offenbach a. M., Alleinhaberin Johanna Maria Luise Bertha Krebs, geborene Schmidt, in Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße Nr. 120, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wurde am 18. Mai 1954, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Leonhardt, Offenbach a. M., Tulpenhofstraße Nr. 18. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1954 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht

anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K.O. am Mittwoch, dem 23. Juni 1954, 10.50 Uhr, und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 7. Juli 1954, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. St., Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigenpflicht bis zum 15. Juni 1954, 7 N 27/1954

Offenbach a. M., 18. 5. 54 Amtsgericht

### 1594

#### Beschluß

Das Konkursverfahren der Fa. Autobedarf Wiesbaden, A. Römer & Co., Inhaberin: Frau Gerda Schaller, geb. Bickel, Wiesbaden, Helenenstraße 18, wird eingestellt, da sich ergeben hat, daß eine die Kosten des Verfahrens deckende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 204 KO). 62 N 38/54

Wiesbaden, 17. 5. 54 Amtsgericht

### 1595

#### Beschluß.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Karl Griesche in Naumburg, Bez. Kassel, wird eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. N 1/53

Wolfhagen, 18. 5. 54 Amtsgericht

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung, gültig für alle nächstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### 1596

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schenkklengsfeld, Blatt Nr. 268 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenkklengsfeld, Flur 8, Flurstück 102/29, Weg im Dorfe, 0,04 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Schenkklengsfeld, Flur 8, Flurstück Nr. 260/29, bebauter Hofraum im Dorfe,

Haus Nr. 52, 8,12 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Bäcker Adolf Hoch und b) dessen Ehefrau Margarethe, geb. Wolf, je zur Hälfte eingetragen. K 9/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 5. 54 Amtsgerecht

### 1597

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kemel, Band 7, Blatt Nr. 189 eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am Mittwoch, dem 4. August 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Schwalbach, Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Kemel, Band 1, Bl. 13, unter Nr. 82 des Bestandsverzeichnisses verzeichnete Grundstück: Kemel, Flur 6, Parzelle 246/4, Hof- und Gebäudefläche auf dem Nickel, 5,90 Ar groß, in Abt. II unter Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. März 1949. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Kulturamtes Wiesbaden und des evangelischen Kirchenvorstandes in Kemel. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Pfarrei Kemel eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Berechtigte waren damals a) der Bäcker Richard Christel, b) Frau Erika Roloff, geb. Naumann, beide in Kemel, gemeinschaftlich zu gleichen Anteilen eingetragen. K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 10. 5. 54 Amtsgerecht

### 1598

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Falken-Gesäß, Band VIII, Blatt 388, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hirschhorner Straße Nr. 58, Sitzungssaal, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur X, Flurstück Nr. 2 5/10, Hofreite zwischen der Chaussee und dem Ortsweg, 0,29 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 1000,- DM; Acker, daselbst, 45,55 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 800,- DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur Nr. X, Flurstück 2 8/10, Hofreite daselbst, 1,25 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 6000,- DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur Nr. X, Flurstück 2 9/10, Grabgarten daselbst, 2,13 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 100,- DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 105 5/10, Mühlgraben unterm Sommerberg, 4,22 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 100,- DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 106, Hofreite unterm Mäusberg (Walkmühle), 20,88 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 30 000,- DM; lfd. Nr. 6, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 106 5/10, Gragarten daselbst, 3,28 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 100,- DM; lfd. Nr. 7, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurst. 107 31/100, Wiese unterm Mäusberg, 12,47 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 400,- DM; lfd. Nr. 8, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 69 5/10, Acker unterm Jägersbuckel, 23,27 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 400,- DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur Nr. II, Flurstück 80 1/10, Acker Jägersbuckel, 25,04 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 400,- DM; lfd. Nr. 10, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Flurstück 80 3/10, Acker Jägersbuckel, 12,40 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 200,- DM; lfd. Nr. 11, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Flurstück 105 9/10, Wiese unterm Sommerberg, 19,42 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 200,- DM; lfd. Nr. 12, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur X, Flurstück 1/4, Acker unterm Leonhardshof an

der Finkenbacher Grenze, 25,11 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung: 400,- DM. Zu Ord.-Nr. 5, Flur III, Nr. 106, Hofreite (Walkmühle) kommt noch ein Inventar- und Maschinenwert im Betrage von 13 960,- DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Fabrikant Peter Pracht in Falken-Gesäß, b) seine Ehefrau Elisabeth, geb. Seip, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen. Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Michelstadt ist erforderlich bezüglich der Grundstücke unter lfd. Nr. 1, 9 und 12. K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 10. 5. 54 Amtsgerecht

### 1599

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Falken-Gesäß, Band III, Blatt Nr. 241 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hirschhorner Straße 58, Sitzungssaal versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur II, Nr. 62 4/10, Wiese Raudelle, 12,66 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 350,- DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Nr. 21, Acker und Nadelholz, Sommerberg, 97,12 und 8,32 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 1000,- und 70,- DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Nr. 24 5/10, Grabgarten daselbst, 0,72 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 40,- DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Nr. 26, Gragarten unterm Sommerberg, 7,00 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 160,- DM; lfd. Nr. 8, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Nr. 32, Wiese daselbst, 4,25 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 120,- DM; lfd. Nr. 9, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XI, Nr. 118 1/2, Eichenschälwald, Heßlich, 72,82 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 700,- DM; lfd. Nr. 10, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XI, Nr. 119, Eichenschälwald, Heßlich, 133,25 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 1000,- DM; lfd. Nr. 11, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XII, Nr. 8, Acker und Birkenniederwald am Sommerberg, 7,12 und 19,94 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung zusammen 350,- DM; lfd. Nr. 12, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XII, Nr. 9 3/10, Acker am Sommerberg, 31,34 Ar; Ortsgewöhnliche Schätzung 450,- DM; lfd. Nr. 13, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XII, Nr. 12, Acker daselbst, 5,94 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 60,- DM; lfd. Nr. 14, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XII, Nr. 12 3/10, Acker daselbst, 12,81 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 400,- DM; lfd. Nr. 15, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XII, Nr. 12 6/10, Acker daselbst, 12,25 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 400,- DM; lfd. Nr. 16, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XII, Nr. 13, Wiese daselbst, 8,38 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 200,- DM; lfd. Nr. 17, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur XII, Nr. 17, Wiese auf dem Sommerberg, 20,62 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 400,- DM; lfd. Nr. 18, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Nr. 28 1/10, Gragarten unterm Sommerberg, 8,10 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 200,- DM; lfd. Nr. 19, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur III, Nr. 30 6/10, Hofreite daselbst, 5,50 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 7000,- DM; lfd. Nr. 20, Gemarkung Falken-Gesäß, Flur VII, Nr. 52 23/100, Acker an der Chaussee, 23,57 Ar, Ortsgewöhnliche Schätzung 500,- DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) Schott, Katharina, geb. Hofstätter, Ehefrau des Steuerinspektors Heinrich Schott in Michelstadt, b) Hofstätter, Adam, Landwirt und Kaufmann in ungeteilter Erbengemeinschaft. Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Michelstadt ist für die Grundstücke Fl. III Nr. 21, Fl. XI Nr. 118 1/2

und Fl. XII Nr. 8 und 9 3/10, die des Amtsgerichts Beerfelden für das Grundstück Fl. XI Nr. 119 erforderlich. K 4/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 13. 5. 54 Amtsgerecht

### 1600

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 1, Blatt 20 A, eingetragene Grundstück, Ktbl. 4, Parz. 25/6, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße, 6,58 Ar, am 26. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer 7, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: Frau Adele Unkel, geb. Megebier, in Biedenkopf. K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 15. 5. 54 Amtsgerecht

### 1601

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 49, Blatt 3341, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 31. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1158, Hofreite Elisabethenstraße 27, in der Stadt, 1,85 Ar, Betrag der Schätzung: 12 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Dina Schäfer, geb. Zapf, in Pfungstadt eingetragen. 3 K 22/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 5. 54 Amtsgerecht

### 1602

Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 3, Band 25, Blatt 1191 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 24. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 1316, Hofreite Nr. 46, Landwehrstraße, 1,67 Ar. Betrag der Schätzung DM 21 500,-. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Direktor i. R. Karl Zöller in Darmstadt eingetragen. 3 K 69/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 5. 54 Amtsgerecht

### 1603

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zwecks Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuche von Langenstein, Bez. Kassel, Band 11, Blatt 380 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Fl. 9, Flst. 276/53, Viehweide an der Kirchhainer Straße, 0,36 Ar. Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 8. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Ehefrau des Landwirts Heinrich Weitzel, Katharina, geb. Reinhardt, und der Landwirt Heinrich Kurz, beide in Langenstein, je zu 1/2, in das Grundbuch eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 18. März 1954 auf 54 DM festgesetzt worden. 5 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 14. 5. 54 Amtsgerecht

**1604**

In der Zwangsversteigerungssache betr. das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 205, Blatt 6086, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (26. Februar 1954) auf den Namen des Weißbinders Ludwig Johann Jakob Nagel in Offenbach a. M. eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 21, Nr. 313/6, Bauplatz Wilhelmstraße, 5,16 Ar, wird der auf den 25. Juni 1954 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben. Neuer Termin wird bestimmt auf Freitag, den 30. Juli 1954, 11 Uhr, Zimmer 36. Der Grundstücks-(Verkehrs-)wert wird auf 11 100 DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 10/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 24. 5. 54      Amtsgericht

**1605**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Glauberg, Band VII, Blatt Nr. 382 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 1. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht in Ortenberg, Sitzungssaal, versteigert werden. lfd. Nr. 3/1, Flur 1, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche Enggasse 4, 4,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Rühl, Helmut, Kaufmann, zu  $\frac{1}{2}$ , b) Rühl, Lina, geborene Gorr, dessen Ehefrau, zu  $\frac{1}{2}$  eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) ist auf DM 7800,— rechtskräftig festgesetzt. K 18/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 12. 5. 54      Amtsgericht

**1606**

Am 17. Juli 1954, 9 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, die nachstehend aufgeführten, im Grundbuch von Münchholzhausen eingetragenen Grundstücke und zwar a) Band 29, Blatt 1027 (eingetragener Eigentümer: Kaufmann Ernst Viand in Münchholzhausen), b) Band 29, Blatt 1028 bezgl. der dem Kaufmann Ernst Viand in Münchholzhausen gehörigen ideellen Hälfte (eingetragene Eigentümer: 1. Landwirt Wilhelm Viand in Münchholzhausen zu  $\frac{1}{2}$ , 2. Kaufmann Ernst Viand in Münchholzhausen zu  $\frac{1}{2}$ ), c) Band 33, Blatt 1216 (eingetragene Eigentümer: Eheleute Kaufmann Ernst Viand und Erna Luise, geb. Brückmann, Münchholzhausen, Hindenburgstraße 147, zu je  $\frac{1}{2}$ ), d) Band 32, Blatt 1164 (eingetragene Eigentümerin: Erna Luise Brückmann — Tochter von Wilhelm — in Münchholzhausen), a) Münchholzhausen, Band 29, Blatt 1027: lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 65, Ackerland die lichte Eich, 23,12 Ar, Wert 1150,— DM; lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 42, Ackerland am Weilgraben, 26,14 Ar, Wert 1430,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 6, Grünland aufm Erlestück, 21,36 Ar, Wert 740,— DM; lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 290/198, Grünland, Wiese, in der Stockwies, 10,44 und

3,18 Ar, Wert 820,— DM; lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 20, Ackerland in der Kuhmark, 31,29 Ar, 2340,— DM; lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 118, Ackerland hinter dem Wald, 22,79 Ar, Wert 1250,— DM; lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 147, Ackerland, Grünland hinter der Stockwies, 35,37 Ar, Wert 2300,— DM; lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 22, Ackerland am Mausel, 4,67 Ar, Wert 280,— DM; lfd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 294/63, Ackerland im mittelsten Forst, 17,86 Ar, Wert 1160,— DM; lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 27, Grünland in der Kuhmark, 16,73 Ar, Wert 836,— DM; lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 26, Grünland daselbst, 17,50 Ar, Wert 875,— DM; lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 115/8, Ackerland hinter dem Wald, 25,78 Ar, Wert 1160,— DM; lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 57, Grünland am Rain, 3,57 Ar, Wert 160,— DM; lfd. Nr. 14, Flur 16, Flurstück 93, Grünland vor'm Berg, 9,91 Ar, Wert 840,— DM; lfd. Nr. 15, Flur 16, Flurstück 94, Ackerland daselbst, 28,41 Ar, Wert 2400,— DM; lfd. Nr. 16, Flur 19, Flurstück 78, Wald (Holzung) die Weilhecken, 19,11 Ar, Wert 190,— DM; lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 173/104, Ackerland im hintersten Forst, 20,00 Ar, Wert 1500,— DM; b) Münchholzhausen, Band 29, Blatt 1028: lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 33, Wald (Holzung) die Lochwieshecken, 35,44 Ar, Wert 350,— DM; c) Münchholzhausen, Band 33, Blatt 1216: lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 277/65, Grünland und Ackerland, ober dem Meusel, 36,59 Ar, Wert 1830,— DM; d) Münchholzhausen, Band 32, Blatt 1164: lfd. Nr. 13, Flur 9, Flurstück 4, Grünland, die Rauhenbergsheide, 11,90 Ar, Wert 595,— DM; lfd. Nr. 14, Flur 16, Flurstück 81, Ackerland auf der Ebert, 12,43 Ar, Wert 625,— DM; lfd. Nr. 17, Flur 10, Flurstück 98, Ackerland auf der Wolfsheide, 17,67 Ar, Wert 885,— DM; lfd. Nr. 18, Flur 6, Flurstück 171/48, Grünland unter den Wingerten, 12,80 Ar, Wert 640,— DM; lfd. Nr. 19, Flur 24, Flurstück 102/44, Wald (Holzung), die Lochwieshecken, 7,60 Ar, Wert 380,— DM, versteigert werden. Festgesetzte Werte gemäß § 74a ZVG: wie vorstehend angegeben. Gebote bedürfen der Genehmigung des Bauerngerichts Wetzlar, die im Versteigerungstermin vorzulegen ist. 6 K 23/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 4. 54      Amtsgericht

**1607**

Durch Gesellschafter-Beschluß vom 1. Juli 1952 wurde die Gesellschaft aufgelöst, da keinerlei Verpflichtungen seitens der Gesellschaft mehr bestanden. Sollten trotzdem noch von irgendeiner Seite Ansprüche geltend gemacht werden, so bitten wir diese anzumelden.

Neu-Isenburg, 17. 5. 54

Frankfurter Str. 99/101

F. W. Stritzinger  
Verlags-Vertrieb G. m. b. H.

**1608**

Durch Urteil vom 7. Mai 1954 ist der Grundschuldbrief vom 5. April 1922 über die im Grundbuch von Günsterode, Band 9

Blatt 279, in Abteilung III unter Nr. 9 für die Genossenschaftliche Treuhand-Gesellschaft, m. b. H. in Kassel eingetragenen Grundschuld von 500 Goldmark, verzinslich jährlich mit 10 vom Hundert für kraftlos erklärt. F 14/63

Melsungen, 8. 5. 54.      Amtsgericht.

**1609**

Rechtsbeistand Johann Haas in Wiesbaden, Friedrichstraße 29, wurde als Prozeßagent bei dem Amtsgericht Wiesbaden zugelassen. II 578/4

Wiesbaden, 11. 5. 54.

Der Landgerichtspräsident.

**B Anzeigen anderer Behörden****1610 Ungültigkeitserklärung von Personalausweisen**

Personalausweise der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Personalausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personal- ausw. Nr.
Acker, Gisela	23. 3. 36	Y 297 127
Althen, Wilhelm	26. 2. 28	Y 204 014
Brandt, Friedrich	26. 7. 32	Y 278 278
Bittkau, Hertha	5. 9. 99	Y 224 492
Bittkau, Karl	28. 2. 00	Y 123 799
Bruegger, Inge	9. 11. 31	Y 277 498
Burkhardt, Edgar	19. 3. 32	Y 278 088
Christmann, Lina	21. 1. 15	Y 182 828
Dargel, Anna	7. 7. 21	HE 327 007
Dihlmann, Liese	12. 12. 35	HE 169 782
Fischer, Rudolf	2. 12. 25	Y 305 918
Gründing, Horst	23. 9. 35	Y 275 116
Hedderich, Christiana	12. 5. 35	Y 287 933
Heinz, Josef	10. 9. 07	HE 233 260
Heubach, Anna	10. 3. 12	HE 324 296
Holzappel, Ilse	16. 12. 24	HE 168 686
Jung, Erika	26. 4. 31	Y 296 939
Jungermann, Berta	21. 10. 12	Y 185 473
Knauf, Carmen	2. 6. 33	Y 271 544
Keller, Gertrud	21. 8. 26	HE 127 379
Kleck, Harald	2. 1. 36	Y 290 408
Kreß, Maria	6. 7. 34	Y 315 440
Landkammer, Luise	10. 3. 80	HE 39 003
May, Friedrich	30. 3. 02	HE 75 866
Metz, Henriette	28. 3. 89	HE 129 936
Mokwinski, Gisela	16. 7. 27	Y 294 393
Petrasch, Otto	29. 1. 29	Y 263 244
Recke, Ernst	27. 2. 72	Y 220 162
Rücker, Else	9. 5. 29	Y 159 409
Schröder, Karl	27. 4. 31	Y 271 595
Scheurich, Karolina	18. 5. 01	Y 119 711
Schmidt, Josef	4. 4. 20	HE 128 473
Schrüfer, Johann	18. 8. 14	HE 213 999
Steinrichter, Günther	20. 2. 31	HE 41 905
Tröller, Minna	9. 6. 28	HE III 336 011
Wallauer, Renate	16. 2. 35	HE 240 1089
Weiß, Rolf	18. 12. 31	Y 278 366
Wirth, Antonius	3. 4. 37	HE 85 735

Wiesbaden, 21. 5. 54

Der Oberbürgermeister  
— Polizeipräsident —

## Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 34 Ruf: 23236 und 91134

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Prels für die 4gespaltene mm-Zeile DM —60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —16. Nichtamtlicher Teil DM —80 — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 9599